



Bundesfinanzhof

Jahresbericht

2004

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Angelegenheiten.....	3
I. Rechtsprechung	3
II. Wissenschaftliche Dienste.....	4
1. Bibliothek	4
2. Dokumentationsstelle	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen	5
B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen.....	7
I. Die Ergebnisse des Jahres 2004 auf einen Blick.....	7
II. Historischer Überblick.....	8
III. Einzeldarstellungen	8
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2004.....	8
2. Aufgliederung der Eingänge	9
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2004.....	13
4. Aufgliederung der Erledigungen	14
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2004.....	18
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren	19
C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2004.....	21
I. Einkommensteuer	21
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	21
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	24
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit.....	24
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	24
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	25
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	25
7. Sonstige Einkünfte.....	26
8. Sonderausgaben	27
9. Außergewöhnliche Belastungen.....	28
10. Verlustabzug.....	29
11. Außerordentliche Einkünfte	29
12. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	30
13. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger.....	30
II. Körperschaftsteuer	31
III. Gewerbesteuer	31
IV. Bewertungsgesetz.....	32
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	32
VI. Umsatzsteuer	33
VII. Grunderwerbsteuer.....	34
VIII. Kraftfahrzeugsteuer.....	35
IX. Zoll.....	35

X.	Ausfuhrerstattung	35
XI.	Stromsteuer	35
XII.	Eigenheimzulage	35
XIII.	Investitionszulage	36
XIV.	Steuerberatungsrecht.....	36
XV.	Abgabenordnung.....	36
XVI.	Finanzgerichtsordnung.....	37

D. Im Jahr 2004 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....39

E. Beispiele von im Jahr 2005 voraussichtlich zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse.....47

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Erstmals seit vielen Jahren ist im Jahr 2004 die Zahl der beim BFH eingegangenen Verfahren wieder spürbar zurückgegangen; sie verminderte sich gegenüber 2003 um rund 6 v.H. (208 Verfahren) von 3.669 auf 3.461. Leicht angestiegen ist dagegen die Zahl der Erledigungen; im Berichtsjahr wurden 3.663 Streitsachen erledigt, während es im Vorjahr 2003 3.596 Fälle waren. Der Bestand der unerledigten Verfahren zum Jahresende konnte dementsprechend merklich vermindert werden. Mit einem Abbau um 202 Fälle liegt die Zahl der unerledigten Verfahren nun bei 3.029 und hat sich damit erstmals seit mehreren Jahren wieder deutlich der Zahl von 3.000 angenähert.

Trotz insgesamt verminderter Eingänge liegen die Revisionszugänge mit 851 über der Vorjahreszahl von 840. Der Rückgang der Eingänge betrifft überwiegend die Nichtzulassungsbeschwerden, die mit 2.101 rund 6 v.H. weniger als im Vorjahr (2.251) betragen. Ob damit der langjährige Trend steigender Nichtzulassungsbeschwerden bei gleichzeitig rückläufigen Revisionen, der schon im Jahr 2003 nicht mehr festzustellen war auf Dauer beendet ist, lässt sich heute noch nicht einschätzen.

Die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen Monat von 11 auf 12 erhöht. Dieser statistische Anstieg beruht auf der Erledigung zahlreicher bis dahin ruhender Altverfahren. Dies zeigt sich in der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Revisionen ohne Sachentscheidung, die von 27 Monaten im Jahr 2003 auf 36 Monate im Berichtsjahr erheblich angestiegen ist. Diese Zahlen verdeutlichen zugleich die positiv zu wertende Tatsache, dass die genannten Altverfahren nunmehr beendet werden konnten. Besonders erfreulich ist außerdem, dass es gelungen ist, die Verfahrensdauer der Revisionen mit Sachentscheidung, die im Berichtsjahr durchschnittlich 21 Monate betrug, gegenüber den Vorjahren um 3 Monate zu verkürzen. Sie liegt damit wieder --wie bereits Ende der 90er Jahre-- deutlich unter der Zweijahresgrenze.

Ebenfalls erfreulich ist der anhaltende Rückgang der als unzulässig verworfenen Rechtsmittel. Haben diese bereits im vergangenen Jahr mit 37,1 v.H. die Werte der fünf vorangegangenen Jahre unterschritten, liegen sie nun mit 34,3 v.H. sogar unter den Werten der vergangenen zehn Jahre.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen entspricht im Berichtsjahr mit 23 v.H. dem des Vorjahres. Bei den Revisionen liegt dieser Anteil sogar bei 40 v.H. (gegenüber 47 v.H. in 2003), bei den Nichtzulassungsbeschwerden bei 18 v.H. (gegenüber 16 v.H. in 2003).

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichste deutsche Steuer- und Zollrechtsbibliothek. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie --im Wege der Amtshilfe-- Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2004 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 183.973 Büchern (davon 1.382 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.625 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 760 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2004 auf 3.657 Bände.

Im Berichtszeitraum konnte --trotz erheblicher Baumaßnahmen in der Bibliothek-- die Umarbeitung der Buchaufstellung des Lesesaals auf die Regensburger Verbundklassifikation entscheidend vorangetrieben werden. Die Neusystematisierung des Lesesaalbestandes wird daher in Kürze abgeschlossen werden können. Danach werden dann mehr als 21.000 Bände wieder in einer einheitlichen und modernen Ordnung zur Verfügung stehen, wie sie auch in zahlreichen anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des deutschen Sprachraumes angewendet wird.

Die Umstellung des EDV-Systems des Bibliotheksverbundes Bayern, an dem auch die Bibliothek des BFH teilnimmt, ist --nach zeitweilig erheblichen Einschränkungen bei der Nutzung-- inzwischen weitgehend abgeschlossen. Für die Benutzer schlägt sich dies vor allem in Form eines neuen elektronischen Bibliothekskatalogs (OPAC) nieder, der verbesserte Möglichkeiten der Recherche bietet und außerdem auch noch leichter zu bedienen ist.

Die Erweiterung des elektronischen Angebotes im Lesesaal (dort stehen neben zwei PC zur Recherche im elektronischen Bibliothekskatalog auch Geräte mit CD-Rom-Laufwerk und mit Scanner zur Internetnutzung zur Verfügung) erfreut sich ständig zunehmender Akzeptanz, stehen dort doch mittlerweile (zusätzlich zur Datenbank juris) noch 281 größere und kleinere CD-ROM-Datenträger bereit. Auch die Möglichkeit, am persönlichen Arbeitsplatz im Haus mittels des PC-Anschlusses im elektronischen Katalog zu recherchieren, wird in wachsendem Maße genutzt.

2. Dokumentationsstelle

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.134 Rechtsprechungs-

dokumente (2.016 BFH-Entscheidungen, 2.036 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 82 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.955 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden rund 650 Revisionsverfahren beim BFH, 68 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- und 130 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Ende Dezember 2004 waren 52.540 BFH-Entscheidungen und 44.028 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie 91.238 von der Dokumentationsstelle des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.258 offene Revisionsverfahren beim BFH, 59 offene Verfahren beim BVerfG sowie 264 offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 25 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der BFH eine Gruppe russischer Studenten der Ivanovo State University sowie Mitglieder der Steuerberaterkammer Touhoku (Japan) empfangen. Ihr Interesse galt jeweils insbesondere dem Aufbau der Steuergerichtsbarkeit und dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes in Deutschland sowie der Arbeitsweise im BFH.

Im Rahmen ihres einwöchigen Münchenaufenthalts hat im Juli 2004 eine Delegation von Richterinnen und Richtern der Russischen Wirtschaftsgerichtsbarkeit, angeführt vom Präsidenten des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Professor Veniamin F. Jakowlew, den BFH besucht. Die Gruppe wurde von der Präsidentin und weiteren Richtern des BFH zu einem Fachgespräch u.a. über die Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit, die rechtsstaatlichen Grundlagen der Besteuerung und die Grundstrukturen einzelner Steuerarten empfangen.

Zu den im Jahr 2004 zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung freigegebenen Entscheidungen wurden 15 Pressemitteilungen herausgegeben. Darüber hinaus ergingen 11 Pressemitteilungen zu allgemeinen Fragen.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2004 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2004		3 231
2. Neueingänge		
a) Revisionen	851	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 101	
c) sonstige Beschwerden	264	
d) Erinnerungen	35	
e) sonstige Verfahrenssachen	208	
f) Verfahren Großer Senat	2	
		3 461
3. Insgesamt anhängig		6 692
4. Erledigungen		
a) Revisionen	980	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2 145	
c) sonstige Beschwerden	253	
d) Erinnerungen	35	
e) sonstige Verfahrenssachen	250	
f) Verfahren Großer Senat	0	
		3 663
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2004		3 029
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 13)	1 021	= 34,3 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 154)	1 147	= 38,5 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 79)	262	= 8,8 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 202)	549	= 18,4 v.H.
Summe	2 979	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1 538	1 261	1 162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2 516	2 529	3 872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2 364	2 196	5 190
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
1997	3 475	3 846	2 939
1998	3 467	3 520	2 886
1999	3 179	3 270	2 795
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158
2003	3 669	3 596	3 231
2004	3 461	3 663	3 029

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2004

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2004	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2004
a) Revisionen	1 364	462	851	284	2 215
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1 659	147	2 101	156	3 760
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	32	13	89	13	121
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	55	2	175	10	230
d) Klagen	35	0	1	0	36
e) Erinnerungen	2	0	35	0	37
f) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	23	0	65	0	88
bb) andere (Anträge auf PKH u.a.)	60	2	142	3	202
g) Verfahren Großer Senat	1	1	2	1	3
Summe	3 231	627	3 461	467	6 692

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	676	301	977
Kindergeld	27	47	74
Körperschaftsteuer	53	63	116
Eigenheimzulage	22	18	40
Gewerbsteuer	46	33	79
Bewertung	44	18	62
Erbschaft- und Schenkungsteuer	53	18	71
Grunderwerbsteuer	38	38	76
Investitionszulage	21	22	43
Kraftfahrzeugsteuer	11	4	15
Umsatzsteuer	124	74	198
Steuerberatungsrecht	7	2	9
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	23	40	63
sonstige	219	173	392
Summe	1 364	851	2 215

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	673	811	1 484
Kindergeld	59	124	183
Körperschaftsteuer	60	108	168
Eigenheimzulage	18	51	69
Gewerbsteuer	90	68	158
Bewertung	40	32	72
Erbschaft- und Schenkungsteuer	36	43	79
Grunderwerbsteuer	74	53	127
Investitionszulage	19	34	53
Kraftfahrzeugsteuer	14	14	28
Umsatzsteuer	143	200	343
Steuerberatungsrecht	15	36	51
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	27	74	101
sonstige	391	453	844
Summe	1 659	2 101	3 760

- b. Vergleich der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vor bzw. im Geltungszeitraum des Beschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1985 sowie nach In-Kraft-Treten des 2. FGO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000

Zeitraum	Revisionen	NZB	Summe
1984	2 060	569	2 629
1985			
Januar bis Juni	1 029	281	1 310
Juli bis Dezember	790	477	1 267
insgesamt	1 819	758	2 577
1986	1 388	1 269	2 657
1990	1 406	1 876	3 282
1992	1 228	1 525	2 753
1994	1 404	1 540	2 944
1996	1 150	1 570	2 720
1998	1 138	1 658	2 796
2000	1 031	1 622	2 653
2001	875	1 986	2 861
2002	756	2 197	2 953
2003	840	2 251	3 091
2004	851	2 101	2 952

c. Aufgliederung der am 31. Dezember 2004 anhängigen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach Vorinstanz und der durchschnittlichen Verfahrensdauer vom Streitjahr bis zur Anhängigkeit beim Bundesfinanzhof (in Monaten)*

Vorinstanz Finanzgericht	Revisionen	Verfahrensdauer in Monaten	NZB	Verfahrensdauer in Monaten
Baden-Württemberg	93	77	117	92
Berlin	72	71	103	67
Brandenburg	37	67	42	86
Bremen	15	63	21	106
Düsseldorf	157	77	142	89
Hamburg	64	66	66	77
Hessen	75	77	79	89
Köln	116	82	156	87
Mecklenburg-Vorpommern	14	65	13	78
München	123	80	138	83
Münster	109	73	183	82
Niedersachsen	115	86	151	85
Nürnberg	51	121	106	100
Rheinland-Pfalz	63	68	119	84
Saarland	12	63	13	92
Sachsen	42	65	67	67
Sachsen-Anhalt	18	71	33	85
Schleswig-Holstein	36	74	41	95
Thüringen	22	75	25	74
insgesamt	1 234	77,3	1 615	84,4

* Zu berücksichtigen ist, dass bereits zwischen Streitjahr und erster Rechtsbehelfseinlegung ein längerer Zeitraum liegen kann.

d. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2 586
Personengesellschaften	269
Aktiengesellschaften	43
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	447
sonstige Rechtsformen	116
Summe	3 461

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2 970
Verwaltung	467
Sonstige	24
Summe	3 461

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2004

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	690	272
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	28	4
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	940	133
bb) Aussetzung der Vollziehung	93	20
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	207	6
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	59	1
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	777	11
cc) Aussetzung der Vollziehung	44	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	141	1
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	518	67
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	13	2
cc) Löschungen	33	1
dd) Vorlagebeschlüsse	13	6
ee) sonstige	107	8
f) Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	3 663	532

Im Laufe des Jahres 2004 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, der Präsidentin des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2 979 Entscheidungen sind 697 (23,4 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 2 979 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	1 021
(2) Zurückweisung als unbegründet	1 147
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	262
(4) Entscheidung in der Sache selbst	549

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	1 008 = 98,7 v.H.	13 = 1,3 v.H.
zu (2)	993 = 86,6 v.H.	154 = 13,4 v.H.
zu (3)	183 = 69,9 v.H.	79 = 30,1 v.H.
zu (4)	347 = 63,2 v.H.	202 = 36,8 v.H.
Summe der Entscheidungen	2 531 = 85,0 v.H.	448 = 15,0 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 1008 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln -- 13 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 208 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 800 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt

431 von Rechtsanwälten
41 von Wirtschaftsprüfern
234 von Steuerberatern
84 von Gesellschaften und
10 von sonstigen Bevollmächtigten.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1 685
Wirtschaftsprüfer	229
Steuerberater	812
Gesellschaften	438
sonstige Bevollmächtigte	41

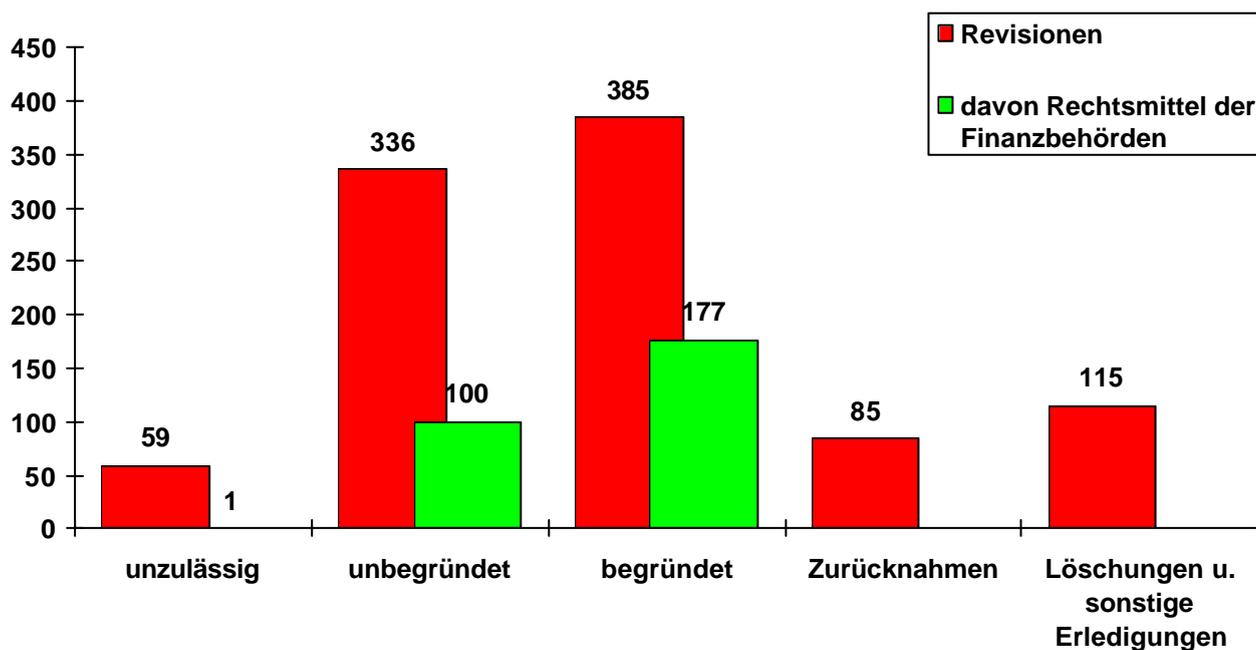
In 458 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

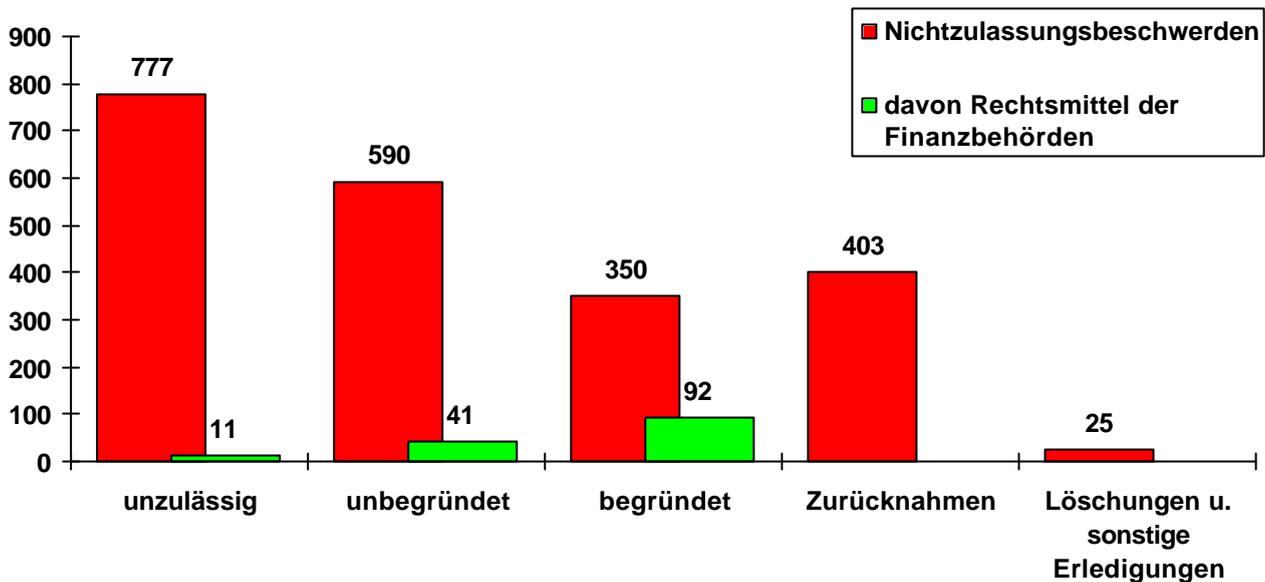
d. Erledigung je Richter

	durchschnittliche Erledigungszahl je Richter
1985	55,2
1990	65,9
1995	60,2
2000	55,6
2001	54,3
2002	58,6
2003	61,0
2004	61,9

e. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
unzulässig	59	777
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	11
unbegründet	336	590
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	100	41
begründet	385	350
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	177	92
Zurücknahmen	85	403
Löschungen	7	13
Vorlagebeschlüsse	13	-
Sonstige	95	12
Summe	980	2 145





f. Mündliche Verhandlungen

In 101 = 3,4 v.H. (Vorjahr 84 = 2,9 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2004 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 31 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 70 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 346 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 243 Fällen rechtskräftig geworden.

g. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2004 insgesamt 2 979 Entscheidungen sind 375 (= 12,6 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 15 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2004

	anhängig im Jahr 2004	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2004	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2004	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	2 215	746	980	331	1 235	415
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3 760	303	2 145	174	1 615	129
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	121	26	93	20	28	6
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	230	12	160	5	70	7
d) Klagen	36	0	28	0	8	0
e) Erinnerungen	37	0	35	0	2	0
f) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	88	0	62	0	26	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	202	5	160	2	42	3
g) Verfahren Großer Senat	3	2	0	0	3	2
Summe	6692	1 094	3 663	532	3 029	562

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

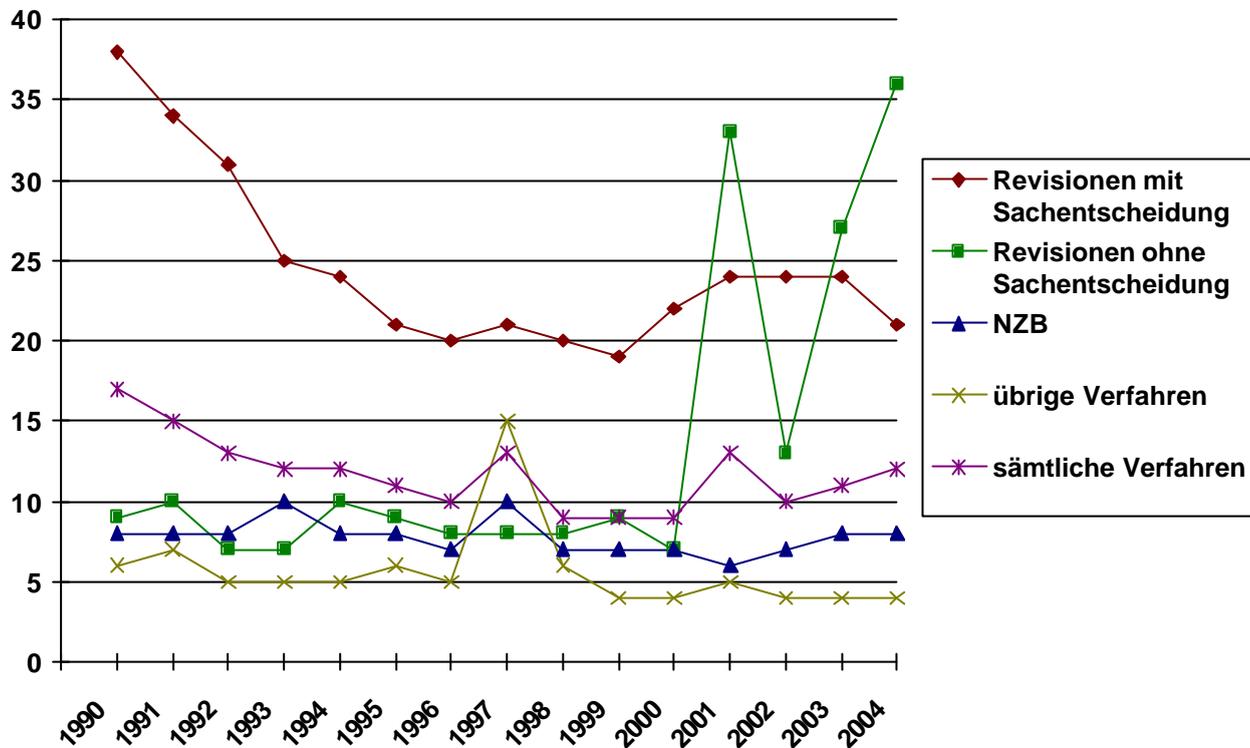
von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2003 (= 3 158)	1.1.2004 (= 3 231)	1.1.2005 (= 3 029)
1990	31	1	
1991	1	-	
1992	-	-	
1993	1	1	
1994	56	56	
1995	2	2	
1996	8	6	3
1997	7	2	-
1998	39	19	11
1999	93	24	11
2000	232	78	45
2001	647	189	46
2002	2 041	655	155
2003		2 198	731
2004			2 027

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2004 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	21
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	36
Nichtzulassungsbeschwerden	8
übrige Verfahren	4
sämtliche Verfahren	12

c. Vergleich der Verfahrensdauer von 1990 bis 2004



C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2004

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

a. Abgrenzung zwischen gewerblicher Einkünfteerzielung und sog. Liebhaberei

- Immer wieder ist von den Finanzgerichten zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger trotz Hinnahme langjähriger Verluste aus einer gewerblichen Betätigung noch die zur Annahme von Einkünften erforderliche **Gewinnerzielungsabsicht** hat und die Verluste daher mit anderweitigen positiven Einkünften steuermindernd verrechnen kann. Schon nach bisheriger Rechtsprechung ist die **Vornahme betriebswirtschaftlich sinnvoller Umstrukturierungen** ein starkes Indiz für das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht. Der X. Senat (Urteil vom 21. Juli 2004 X R 33/03) hat nun die Anforderungen präzisiert, die an solche Umstrukturierungsmaßnahmen zu stellen sind. Ferner hat er klargestellt, dass die aus dem Verlustausgleich resultierende **Steuerersparnis** für sich genommen im Regelfall noch kein für das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht sprechender Umstand ist. Der X. Senat betont allerdings, dass je nach Sachlage vor einer Erörterung von Rechtsfragen der "**Liebhaberei**" eine Überprüfung der vom Steuerpflichtigen erklärten Betriebseinnahmen stehen muss.
- Nach einem Urteil des IV. Senats vom 26. Februar 2004 IV R 43/02 (BFHE 205, 243, BStBl II 2004, 455) sind für die zur Annahme einer Liebhaberei erforderliche **objektiv negative Gewinnprognose** die **in der Vergangenheit erzielten Gewinne ohne Bedeutung**. Am Ende einer Berufstätigkeit (hier: eines Arztes) umfasst der anzustrebende Totalgewinn daher nur die verbleibenden Jahre. **Dauerhafte Verluste** werden auch dann **aus persönlichen Gründen** hingenommen, wenn die Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit den Abzug von **Gehaltszahlungen an nahe Angehörige** als Betriebsausgaben ermöglichen soll.

b. Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblichen Einkünften

- Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebs ist, dass die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird. Bei Personen, die in großem Umfang **An- und Verkaufsgeschäfte mit Wertpapieren** tätigen, ist häufig umstritten, wo diese Grenze liegt. Dazu hat der X. Senat entschieden, dass solche Tätigkeiten sich noch im Rahmen privater Vermögensverwaltung bewegen, wenn sie dem **Bild eines "Wertpapierhandelsunternehmens" bzw. "Finanzunternehmens"** nach den Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes nicht vergleichbar sind (Urteil vom 30. Juli 2003 X R 7/99, BFHE 204, 419, BStBl II 2004, 408). Wichtige **Indizien** für die Annahme eines Gewerbebetriebs stellen danach das Tätigwerden (auch) für **fremde Rechnung** sowie ein **unmittelbarer Handel mit institutionellen Partnern** dar.

- Erwirbt der Miterbe in der **Zwangsversteigerung** das von ihm zu 1/2 geerbte Grundstück, so stellt sich für die Beurteilung eines **gewerblichen Grundstückshandels** nur der Erwerb des hälftigen Anteils des anderen Miterben als **Anschaffungsgeschäft** dar (Urteil vom 8. September 2004 XI R 47, 48/03).
- Veräußert der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein von ihm erworbenes, unaufgeteiltes Mehrfamilienhaus an die GmbH, die von ihm zur Aufteilung des Gebäudes in Eigentumswohnungen ermächtigt wird und die entstandenen Eigentumswohnungen noch im selben Jahr an verschiedene Erwerber verkauft, so können die Aktivitäten der GmbH dem Anteilseigner nur dann als **gewerblicher Grundstückshandel** zugerechnet werden, wenn die Voraussetzungen eines **Gestaltungsmisbrauchs i.S. des § 42 AO 1977** vorliegen. Für einen Gestaltungsmisbrauch spricht insbesondere, wenn die Mittel für den an den Anteilseigner zu entrichtenden **Kaufpreis** zu einem erheblichen Teil erst **aus den Weiterverkaufserlösen zu erbringen** sind (Urteil vom 18. März 2004 III R 25/02, BFHE 205, 470, BStBl II 2004, 787).

c. Gewinnermittlung

- Der IV. Senat hat mit Urteil vom 20. November 2003 IV R 31/02 (BFHE 204, 166) entschieden, dass die **Leistung der Kaskoversicherung** wegen Diebstahls eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW zumindest im Umfang der betrieblichen Nutzung auch dann **Betriebseinnahme** ist, wenn der **Diebstahl** während des Parkens vor der Wohnung des Betriebsinhabers und **vor einer geplanten Privatfahrt** begangen wurde. Der IV. Senat ließ dabei die Frage offen, ob ein Anteil in Höhe des privaten Nutzungsanteils als Privateinnahme anzusehen ist.
- Auch **nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende** müssen ihre **Betriebseinnahmen** gemäß § 22 UStG i.V. mit §§ 63 bis 68 UStDV --auch für die einkommensteuerliche Gewinnermittlung-- **einzelns aufzeichnen** und die Aufzeichnungen gemäß § 147 Abs. 1 AO 1977 **aufbewahren**. Die im **Taxigewerbe** erstellten sog. **Schichtzettel** genügen diesen Anforderungen (Urteil vom 26. Februar 2004 XI R 25/02, BFHE 205, 249, BStBl II 2004, 599).
- Erklärt der Unternehmer ausdrücklich, den Betrieb endgültig eingestellt zu haben, kann er sich später nicht darauf berufen, diese **rechtsgestaltende Erklärung** sei wirkungslos, weil ihm nicht bewusst gewesen sei, dass mit der Betriebsaufgabe auch die **stillen Reserven** des verpachteten Betriebsgrundstücks aufzudecken seien. Die **Zuschätzung** von Betriebseinnahmen aufgrund einer **Nachkalkulation** im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer Kapitalgesellschaft sind als **verdeckte Gewinnausschüttung** an die Gesellschafter zu beurteilen, wenn die Nachkalkulation den Schluss zulässt, dass die Kapitalgesellschaft Betriebseinnahmen nicht vollständig gebucht hat und diese nicht gebuchten Betriebseinnahmen den Gesellschaftern außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung zugeflossen sind. Lässt sich der Verbleib nicht gebuchter Betriebseinnahmen nicht feststellen, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der zusätzliche Gewinn an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote ausgekehrt worden ist. Nach den Grundsätzen der Beweisrisikoverteilung geht die Unaufklärbarkeit des Verbleibs zu Lasten der Gesellschafter (Urteil vom 22. September 2004 III R 9/03).

- Mit Urteil vom 20. November 2003 IV R 30/03 (BFHE 204, 176, BStBl II 2004, 775) hat der IV. Senat entschieden, dass die **Abzugsbeschränkung für häusliche Arbeitszimmer** (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 1. Halbsatz EStG) **objektbezogen** ist. Die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind **unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen** auf 1.250 € begrenzt.
 - Erhält der Versicherungsvertreter vom Versicherungsunternehmen die **Abschlussprovision** nicht nur für die **Vermittlung** der Versicherung, sondern auch für die weitere **Betreuung des Versicherungsvertrags**, so hat er für die Verpflichtung zu künftiger Vertragsbetreuung eine **Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes** zu bilden (Urteil vom 28. Juli 2004 XI R 63/03).
- d. Personengesellschaften/Mitunternehmerschaften
- Nach dem Urteil vom 6. Oktober 2004 IX R 53/01 hat --entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung-- die Beteiligung einer **vermögensverwaltenden Personengesellschaft** (Obergesellschaft), die selbst Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) **nicht** gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG eine sog. **Abfärbewirkung** in der Weise zur Folge, dass die gesamten Einkünfte der Obergesellschaft als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** gelten. Allerdings besteht nach dem Beschluss vom 6. November 2003 IV ER -S- 3/03 eine solche **Abfärbewirkung** für **freiberuflich** oder **land- und forstwirtschaftlich** tätige **Gesellschaften**, sofern sie sich **an einer gewerblichen Untergesellschaft** beteiligen.
 - **Einlagen einer Kommanditistin**, die **zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos** geleistet und im Wirtschaftsjahr der Einlageleistung nicht durch ausgleichsfähige Verluste verbraucht werden, führen zum **Ansatz eines Korrekturpostens**. Verluste späterer Wirtschaftsjahre sind bis zum Verbrauch dieses Postens auch dann als **ausgleichsfähig** zu qualifizieren, wenn hierdurch ein negatives Kapitalkonto entsteht oder ein bestehendes sich erhöht (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 32/01, BFHE 203, 462, BStBl II 2004, 359).
 - Die **Umwandlung der Rechtsstellung eines Kommanditisten** in diejenige eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters führt **nicht** dazu, dass der bisher für ihn festgestellte **verrechenbare Verlust** in einen ausgleichsfähigen Verlust **umzuqualifizieren** ist (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 38/02, BFHE 203, 477, BStBl II 2004, 115).
 - **Wechselt der Komplementär** während des Wirtschaftsjahres **in die Rechtsstellung eines Kommanditisten**, so ist die **Verlustverrechnungsbeschränkung** des § 15a EStG für das gesamte Wirtschaftsjahr zu beachten (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 81/02, BFHE 203, 484, BStBl II 2004, 118).

2. Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft

- Erbringt ein **Landwirt** mit Wirtschaftsgütern seines Betriebsvermögens auch **Dienstleistungen für andere Land- und Forstwirte**, kann es sich nach dem Urteil des IV. Senats vom 22. Januar 2004 IV R 45/02 (BFHE 205, 162, BStBl II 2004, 512) um **landwirtschaftliche Nebenleistungen** handeln, wenn diese **Wirtschaftsgüter** auch für den **eigenen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig** sind. Eine **gewerbliche Tätigkeit** ist aber anzunehmen, wenn der Umsatz aus den erbrachten Dienstleistungen nachhaltig **ein Drittel des Gesamtumsatzes** des Land- und Forstwirts **oder** die in R 135 Abs. 9 Satz 3 EStR genannte Grenze von **51.500 €** übersteigt.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Mit Urteil vom 4. Mai 2004 XI R 9/03 (BStBl II 2004, 989) hat der XI. Senat die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert und entschieden, dass ein **selbständiger EDV-Berater** (seit Anfang der 1990er Jahre) auch dann einen dem **Ingenieur** ähnlichen Beruf i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausüben kann, wenn er **Anwendungssoftware** (und keine Systemsoftware) **entwickelt**.
- Ein selbständig tätiger **Krankenpfleger** kann nach dem Urteil des IV. Senats vom 22. Januar 2004 IV R 51/01 (BFHE 205, 151, BStBl II 2004, 509) Einkünfte aus einer **freiberuflichen** Tätigkeit erzielen, wenn er **Leistungen der häuslichen Krankenpflege** erbringt. Bedient er sich dabei qualifizierten Personals, setzt eine leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit voraus, dass er auch **selbst** gegenüber jedem Patienten **pflegerisch tätig** wird. **Leistungen der häuslichen Pflegehilfe** führen nach dieser Entscheidung dagegen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.
- Nach dem Urteil des IV. Senats vom 26. Februar 2004 IV R 50/01 (BFHE 205, 234, BStBl II 2004, 502) können **Rechtsanwälte** die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben zu Teilnehmern und Anlass einer **Bewirtung** in der Regel **nicht** unter Berufung auf die **anwaltliche Schweigepflicht** verweigern.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Mit Urteil vom 19. Februar 2004 VI R 135/01 (BFHE 205, 220, BStBl II 2004, 958) hat der VI. Senat entschieden, dass die **Kosten eines** privat angeschafften und **sowohl beruflich als auch privat genutzten Personalcomputers** aufzuteilen und **im Umfang der beruflichen Nutzung als Werbungskosten** abziehbar sind. Bei einer privaten Mitbenutzung von nicht mehr als 10 v.H. können die gesamten Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings müssen die Anschaffungskosten der PC-Anlage einschließlich der **Peripheriegeräte** (wie Monitor, Drucker, Scanner etc.) über die voraussichtliche Gesamtdauer der Nutzung verteilt werden.
- In mehreren Entscheidungen hat sich der VI. Senat damit befasst, unter welchen Voraussetzungen **vorübergehend außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte beschäftigte Arbeitnehmer** die mit einem solchen Einsatz verbundenen erhöhten Aufwendungen steuerlich absetzen können. Mit Urteil vom 18. Mai 2004 VI R 70/98 (BFHE 206, 154, BStBl II 2004, 962) hat der Senat die

bisherige Verwaltungsauffassung verworfen, nach der eine steuerbegünstigte **Dienstreise** generell nach Ablauf von drei Monaten einer Tätigkeit am gleichen Einsatzort endet. Der Einsatz bleibt vielmehr solange eine Dienstreise, wie sich die **auswärtige Tätigkeit** im Vergleich zur Arbeit an der bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte als **untergeordnet** darstellt. Entgegen R 39 Abs. 1 Satz 5 LStR können Arbeitnehmer mit **Einsatzwechseltätigkeit** (z.B. Bau- und Montagearbeiter) **Mehraufwendungen für Verpflegung** allerdings nicht unbegrenzt, sondern (ebenso wie Dienstreisende) nur für die **ersten drei Monate** eines längerfristigen Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte geltend machen (Urteil vom 27. Juli 2004 VI R 43/03).

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Gewährt ein mit 20 v.H. des Stammkapitals an einer GmbH beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer seiner Ehefrau überhöhte **Preisnachlässe** für in deren Gewerbebetrieb gelieferte Waren, so liegt eine **verdeckte Gewinnausschüttung** bereits im Zeitpunkt der Lieferung vor. Ersatzansprüche der GmbH gegen ihren Gesellschafter-Geschäftsführer ändern daran nichts mehr (Urteil vom 25. Mai 2004 VIII R 4/01).
- Im Zusammenhang mit der **fehlgeschlagenen Gründung einer Kapitalgesellschaft** entstandene **Beratungskosten** können nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie stellen auch dann keinen Liquidationsverlust i.S. des § 17 Abs. 4 EStG dar, wenn eine wesentliche Beteiligung an der Kapitalgesellschaft beabsichtigt war (Urteil vom 20. April 2004 VIII R 4/02, BFHE 205, 292, BStBl II 2004, 597).

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- In mehreren Entscheidungen hatte der IX. Senat darüber zu befinden, ob **Mietverträge unter Angehörigen** steuerrechtlich als **Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO 1977)** zu beurteilen sind, wenn der Mieter das Grundstück zuvor im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Vermieter übertragen hat: Allein der Abschluss eines solchen Mietvertrages ist nach dem Urteil vom 10. Dezember 2003 IX R 12/01 (BFHE 205, 62, BStBl II 2004, 643) nicht missbräuchlich, da **Eigentumsübertragung und anschließende Vermietung** zivilrechtlich und wirtschaftlich getrennt und auch steuerrechtlich grundsätzlich **unabhängig voneinander zu beurteilen** sind. Ebenso liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn der frühere Eigentümer auf die Ausübung eines ihm in Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung eingeräumten unentgeltlichen **Wohnrechts verzichtet** und stattdessen später mit dem neuen Eigentümer einen **Mietvertrag** schließt (Urteil vom 17. Dezember 2003 IX R 60/98, BFHE 204, 485, BStBl II 2004, 646). Hingegen hat es der Senat in einem weiteren Urteil vom 17. Dezember 2003 IX R 56/03 (BFHE 205, 70, BStBl II 2004, 648) als **missbräuchlich** angesehen, wenn ein im Zusammenhang mit einer Grundstücksübertragung eingeräumtes unentgeltliches Wohnungsrecht gegen Vereinbarung einer dauernden Last aufgehoben und gleichzeitig ein Mietverhältnis mit einem Mietzins in Höhe der dauernden Last vereinbart wird; zur Begründung hat er darauf abgestellt, dass **gegenläufige Rechtsgeschäfte auf der Nutzungsebene** vorlagen, die sich ausglich und tatsächlich sowie wirtschaftlich zu keinen Veränderungen gegenüber dem früheren Zustand führten.

7. Sonstige Einkünfte

- Das EStG unterwirft in § 22 Nr. 1 EStG "**Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen**" grundsätzlich der Steuerpflicht, macht davon jedoch eine Ausnahme, wenn eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person derartige Leistungen von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber (d.h. einem Steuerinländer) erhält. Der X. Senat hat nun --unter Aufgabe gegenteiliger älterer Rechtsprechung-- entschieden, dass die **Steuerpflicht** auch dann **entfällt**, wenn zwar der Geber nicht unbeschränkt steuerpflichtig, der **Empfänger** der Bezüge aber sein **geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte** ist (Urteil vom 31. März 2004 X R 18/03, BFHE 206, 68).
- Hat ein Anleger anlässlich der Vermittlung eines komplexen und beratungsintensiven **Kombinationsprodukts** (bestehend aus einer sofort beginnenden **Leibrente** gegen Einmalbeitrag, einem langfristigen **Darlehen**, einer Kapitalanlage in **Investmentfondsanteilen** und einer Risiko-Lebensversicherung) an den Vermittler eine **Provision** zu zahlen, kann diese von den Vertragsparteien im Regelfall nicht mit steuerlicher Wirkung ausschließlich der --allein zum Werbungskostenabzug führenden-- Vermittlung des Darlehens zugeordnet werden (Urteil vom 16. September 2004 X R 19/03). Der X. Senat hat sich zwar nicht abschließend zur der von der Finanzverwaltung praktizierten **Begrenzung des Werbungskostenabzugs auf 2 v.H.** des Darlehensbetrags geäußert, sah im Streitfall aber auch keine Anhaltspunkte für einen höheren Abzug.
- Eine (sonstige) **Leistung i.S. des § 22 Nr. 3 EStG** ist nach dem Urteil des IX. Senats vom 21. September 2004 IX R 13/02 jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und das eine Gegenleistung auslöst. Erhält daher jemand im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer von ihm erbrachten Tätigkeit eine Provision und **nimmt er sie als Gegenleistung an**, so ist das Entgelt steuerbar.
- Liegt ausnahmsweise eine sog. **Zufallserfindung** vor, so führt allein die **Anmeldung der Erfindung zum Patent** noch nicht zu einer nachhaltigen Tätigkeit. Der Erlös aus der **Veräußerung einer sog. Zufallserfindung** ist **nicht nach § 22 Nr. 2 oder 3 EStG steuerbar** (Urteil vom 10. September 2003 XI R 26/02, BFHE 203, 448, BStBl II 2004, 218).
- Nach dem Urteil des IX. Senats vom 29. Juli 2004 IX R 26/03 (BStBl II 2004, 995) verwirklicht der Steuerpflichtige, der seine an der **Deutschen Terminbörse** (jetzt: **EUREX**) erworbenen Optionsrechte innerhalb der Spekulationsfrist glattstellt, in Höhe der Differenz zwischen der bei Abschluss des Eröffnungsgeschäfts gezahlten und der bei Abschluss des Gegengeschäfts vereinnahmten **Optionsprämien** den Steuertatbestand des **§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG**, und zwar unabhängig davon, welcher Basiswert den Gegenstand des Optionsgeschäfts bildet.

- Weist jemand einen anderen auf die Möglichkeit einer Rechtsposition hin und wird er für diesen **"werthaltigen Tipp"** auf Grund eines partiarischen Rechtsverhältnisses **am Erfolg der Realisation beteiligt**, so erzielt er nach dem Urteil vom 26. Oktober 2004 IX R 53/02 **steuerbare Einkünfte** i.S. von § 22 Nr. 3 EStG.

8. Sonderausgaben

- In einer Reihe von Verfahren hatte sich der XI. Senat erneut mit der **Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 3 EStG) zu befassen. In einem Grundsatzurteil vom 3. Dezember 2003 XI R 11/03 (BFHE 204, 461, BStBl II 2004, 709) hat er --entgegen der Verwaltungsauffassung-- entschieden, dass **bei zusammenveranlagten Ehegatten** der Arbeitslohn nur desjenigen in die Bemessungsgrundlage für die Kürzung des Vorwegabzugs (Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit) einzubeziehen ist, **bei dem ein Kürzungstatbestand erfüllt ist**, für den also Zukunftssicherungsleistungen i.S. des § 3 Nr. 62 EStG erbracht worden sind oder der zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehört. Gleiches gilt nach dem Urteil vom 26. Februar 2004 XI R 54/03 (BFHE 205, 442, BStBl II 2004, 720) für einen Steuerpflichtigen, der aus **mehreren Beschäftigungsverhältnissen** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt: In die Bemessungsgrundlage für die Kürzung des Vorwegabzugs sind **nur die Einnahmen** aus solchen Beschäftigungsverhältnissen einzubeziehen, **in deren Zusammenhang ein Kürzungstatbestand erfüllt ist**. Ob der Arbeitgeber Leistungen der Zukunftssicherung für einen Steuerpflichtigen erbracht hat, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Hat der Arbeitgeber **tatsächlich keinerlei Leistungen** i.S. des § 3 Nr. 62 EStG erbracht, findet eine Kürzung des Vorwegabzugs nicht statt (Urteil vom 21. Januar 2004 XI R 38/02, BFHE 205, 419, BStBl II 2004, 650). Demgegenüber ist der Vorwegabzug auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber für die dem Steuerpflichtigen zugesagte Altersversorgung lediglich eine **Pensionsrückstellung** zu bilden hat, das Anwartschaftsrecht noch nicht unverfallbar ist und im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers nicht gesichert erscheint (Urteil vom 28. Juli 2004 XI R 67/03).
- Nach Ergehen des Beschlusses des Großen Senats zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen (vom 12. Mai 2003 GrS 1/00, BFHE 202, 464) hatte der X. Senat zahlreiche Folgefragen zu klären: So kann nunmehr auch **Geldvermögen Gegenstand einer begünstigten Vermögensübergabe** sein; sofern das Geldvermögen allerdings nicht angelegt ist, muss sich der Übernehmer bereits **im Übergabevertrag** verpflichten, eine ihrer Art nach bestimmte, ausreichend ertragbringende Vermögensanlage zu erwerben (Urteil vom 16. Juni 2004 X R 22/99). Nach dem Beschluss des Großen Senats handelt es sich nur dann um abziehbare Versorgungsleistungen, wenn diese aus den **erzielbaren Nettoerträgen** des übergebenen Vermögens bezahlt werden können. Dabei genügt eine **überschlägige Berechnung** (Urteil vom 16. Juni 2004 X R 50/01). Besteht das übertragene Vermögen in einer **wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft**, kommt es für die Höhe dieser Nettoerträge auf die **mögliche Ausschüttung** (d.h. das anteilige Jahresergebnis der Gesellschaft), **nicht** aber auf die

tatsächliche Ausschüttung an (Urteil vom 21. Juli 2004 X R 44/01). Wird die **Versorgungsverpflichtung** anlässlich der Weiterveräußerung des übergebenen Vermögens **durch eine Einmalzahlung abgelöst**, wirkt diese sich weder unter dem Gesichtspunkt der nachträglichen Anschaffungskosten noch als Veräußerungskosten mindernd auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn aus; sie ist auch **nicht ihrerseits als dauernde Last abziehbar** (Urteil vom 31. März 2004 X R 66/98, BFHE 205, 285, BStBl II 2004, 830).

- Im Zusammenhang mit Versorgungsleistungen befasste sich der X. Senat auch mit der tatsächlichen Durchführung bzw. der Abänderbarkeit von **Verträgen zwischen nahen Angehörigen**: So lässt selbst das **langjährige Nichtgebrauchmachen von einer vereinbarten Wertsicherungsklausel** für sich allein noch keinen zwingenden Schluss auf das Fehlen des erforderlichen **Rechtsbindungswillens** zu, kann aber im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** von Bedeutung sein (Urteil vom 3. März 2004 X R 14/01, BFHE 205, 261, BStBl II 2004, 826). Haben die Parteien eines Versorgungsvertrags zunächst nicht abänderbare Leistungen und damit eine Leibrente vereinbart, können sie im Nachhinein **mit Wirkung für die Zukunft** die Abänderbarkeit dieser Leistungen vorsehen und damit die **Leibrente in eine dauernde Last umwandeln** (Urteil vom 3. März 2004 X R 135/98, BFHE 205, 447, BStBl II 2004, 824).
- Ein **Erbe** kann **wiederkehrende Leistungen**, die ihm als Vermächtnislast zugunsten eines Dritten auferlegt worden sind, nur dann als Sonderausgaben abziehen, wenn der Empfänger der Bezüge zum sog. "**Generationennachfolge-Verbund**" gehört. Dieser umfasst grundsätzlich nur die gegenüber dem Erblasser pflichtteilsberechtigten Personen, **nicht** jedoch z.B. **Geschwister des Erblassers** (Urteil vom 26. November 2003 X R 11/01, BFHE 204, 192, BStBl II 2004, 820).
- Der X. Senat hat die Möglichkeit einer **steuerlichen Doppelförderung derselben Baumaßnahme** sowohl nach dem **Eigenheimzulagengesetz** als auch nach § 10f EStG (**Sonderausgabenabzug für Aufwendungen bei Baudenkmalen**) bejaht. In die Förderung nach § 10f EStG sind aber nur diejenigen Aufwendungen einzubeziehen, die nicht für die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz verbraucht worden sind (Urteil vom 14. Januar 2004 X R 19/02, BFHE 205, 87, BStBl II 2004, 711).

9. Außergewöhnliche Belastungen

- Als außergewöhnliche Belastung geltend gemachte, einzeln nachgewiesene Kosten schwer **geh- und stehbehinderter Steuerpflichtiger** sind nur **angemessen** i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG, soweit sie die in den Einkommensteuerrichtlinien und Lohnsteuerrichtlinien für die Berücksichtigung von Kfz-Kosten als Werbungskosten und Betriebsausgaben festgesetzten **Pauschbeträge nicht übersteigen** (Urteile vom 18. Dezember 2003 III R 31/03, BFHE 205, 74, BStBl II 2004, 453, und vom 19. Mai 2004 III R 16/02). Das gilt auch für die Kfz-Aufwendungen, die auf Fahrten entfallen, die zum **Besuch von Ärzten** oder Behandlungseinrichtungen durchgeführt werden. Decken die Pauschbeträge wegen der nur geringen Jahreskilometerleistung nicht die

tatsächlichen Aufwendungen, kann der behinderte Steuerpflichtige an Stelle der Pauschbeträge die Kosten, die ihm für Fahrten mit einem --behindertengerechten-- **öffentlichen Verkehrsmittel**, ggf. auch mit einem **Taxi**, entstanden sind, als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

- Nach § 33a Abs. 1 Satz 3 EStG schließen auch **nach ausländischem Recht gezahlte kindergeldähnliche Leistungen** den Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastung aus (Urteil vom 4. Dezember 2003 III R 32/02, BFHE 204, 200, BStBl II 2004, 275).

10. Verlustabzug

- Mit Beschluss vom 28. Juli 2004 XI R 54/99 hat der XI. Senat dem **Großen Senat** die folgenden Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt:
 1. Kann der **Erbe** einen **vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust** bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen?
 2. Falls die 1. Rechtsfrage bejaht wird: Steht im Falle einer **Erbengemeinschaft** der Abzug nur demjenigen zu, der die Einkunftsquelle(n) fortführt, die den Verlust verursacht hat (haben)? Gelten für den Fall einer **Sondererbfolge in die Verlust verursachende Einkunftsquelle** Besonderheiten?

11. Außerordentliche Einkünfte

- Nach dem Urteil vom 10. November 2004 XI R 64/03 wird die **Auflösung eines Dienstverhältnisses** von demjenigen veranlasst, der sie betreibt. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass bei Zahlung einer Abfindung der **Arbeitgeber** die Auflösung veranlasst hat.
- Eine **Entschädigung als Ersatz** (neue Rechtsgrundlage) für entgangene oder entgehende Einnahmen liegt nach dem Urteil vom 10. September 2003 XI R 9/02 (BFHE 204, 65, BStBl II 2004, 349) **auch** dann vor, **wenn** ein Ersatzanspruch für den Fall der betriebsbedingten Kündigung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses **bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart** worden ist.
- **Vorruhestandsgelder**, die aufgrund eines Manteltarifvertrages vereinbart werden, sind Teil der **Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes**. Erstreckt sich die Zahlung der Vorruhestandsgelder über mehr als einen Veranlagungszeitraum, ist mangels **Zusammenballung** eine begünstigte Besteuerung der Gesamtentschädigung aber zu versagen (Urteil vom 16. Juni 2004 XI R 55/03).
- Für die **Berechnung der begünstigten Einkommensteuer** gemäß § 34 Abs. 1 EStG in der seit 1999 geltenden Fassung sind die **Verlustausgleichsbeschränkungen des § 2 Abs. 3 Satz 3 ff. EStG nicht zu beachten** (Urteil vom 13. August 2003 XI R 27/03, BFHE 204, 433, BStBl II 2004,

549). Mit dieser Entscheidung ist der BFH zugunsten der Steuerpflichtigen von einer Anweisung der Finanzverwaltung abgewichen, wonach vorrangig die Summe der tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünfte mit dem negativen Saldo der laufenden Einkünfte derselben Einkunftsart hätte verrechnet werden sollen.

12. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Der VIII. Senat hält an der Rechtsprechung fest, dass **Einkünfte und Bezüge eines Kindes** i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG **nicht um die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu mindern** sind (Urteil vom 4. November 2003 VIII R 59/03, BFHE 204, 126, BStBI II 2004, 584).
- Der Grundsatz von **Treu und Glauben** steht der **Rückforderung zuviel gezahlten Kindergeldes** nur dann entgegen, wenn besondere Umstände die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs als **illoyale Rechtsausübung** erscheinen lassen. Die **Weiterzahlung des Kindergeldes** trotz Kenntnis der Behörde von Umständen, die zum Wegfall des Kindergeldanspruchs führen, **reicht nicht aus** (Urteil vom 14. Oktober 2003 VIII R 56/01, BFHE 203, 472, BStBI II 2004, 123).
- Bei der Prüfung, ob ein **volljähriges Kind wegen** körperlicher, geistiger oder seelischer **Behinderung außerstande** ist, **sich selbst zu unterhalten**, ist auf den **Kalendermonat** abzustellen (Urteil vom 4. November 2003 VIII R 43/02, BFHE 204, 120).

13. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Der I. Senat hat in mehreren Verfahren den **EuGH** zu Vorabentscheidungen über gemeinschaftsrechtliche Fragen angerufen:

- Er hat mit Beschluss vom 28. April 2004 I R 39/04 (BFHE 206, 120, BStBI II 2004, 878) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob **der Steuerabzug und die Haftung gemäß § 50a Abs. 4 und 5 EStG** mit der **Dienstleistungsfreiheit** (Art. 59 und 60 des EG-Vertrags) vereinbar sind. Es geht dabei um einen in Deutschland ansässigen Konzertveranstalter, der als Vergütungsschuldner für die von einem niederländischen Geschäftspartner in Deutschland geschuldete (deutsche) Einkommensteuer in Anspruch genommen worden ist (Aktenzeichen des EuGH: C-290/04 --FKP Scorpio Konzertproduktionen--).
- Gegenstand des Beschlusses vom 26. Mai 2004 I R 93/03 (BStBI II 2004, 991) ist die Klage einer portugiesischen Kapitalgesellschaft, die Einkünfte aus pferdesportlichen Darbietungen erzielt hat. Eine Erstattung der im Wege des Steuerabzugs erhobenen Steuern ist der Gesellschaft aufgrund der Abzugsbeschränkung des § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 2 EStG (**Nichtberücksichtigung von nur mittelbaren Gemeinkosten**) versagt worden. Der I. Senat bezweifelt, dass die darin liegende Ungleichbehandlung gegenüber einem unbeschränkt Steuerpflichtigen in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverboten steht (Aktenzeichen des EuGH: C-345/04 --Centro Equestro da Leziria Grande LDA--).

- In der Sache I R 113/03 (Beschluss vom 26. Mai 2004, BStBl II 2004, 994; Aktenzeichen des EuGH: C-346/04 --Conijn--) geht es schließlich um einen niederländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in den Niederlanden, der sein in Deutschland erzieltetes Einkommen wegen **§ 50 Abs. 1 Satz 5 EStG 1997** nicht um **inländische Steuerberatkungskosten als Sonderausgaben** (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) vermindern durfte. Der I. Senat hält es für fraglich, ob die darin liegende Ungleichbehandlung gegenüber einem unbeschränkt Steuerpflichtigen gemeinschaftsrechtmäßig ist.

II. Körperschaftsteuer

- Der I. Senat hat **Zweifel**, ob das **Abzugsverbot des § 3c EStG** mit der **Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit** des EG-Vertrags vereinbar ist. Er hat dem EuGH mit Beschluss vom 14. Juli 2004 I R 17/03 (Aktenzeichen des EuGH: C-471/04 --Keller Holding--) die Frage vorgelegt, ob es den genannten Grundfreiheiten widerspricht, wenn **Finanzierungsaufwendungen einer Körperschaft**, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit im Inland steuerfreien Erträgen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, nur in jenem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, in dem keine Gewinne aus der Beteiligung steuerfrei ausgeschüttet werden.
- Ausgehend von der Feststellung, dass eine (italienische) Stiftung auch dann die Allgemeinheit i.S. des § 52 Abs. 1 AO 1977 fördert, wenn sie ihre Zwecke ausnahmslos oder überwiegend im Ausland erfüllt und ihre Förderung vorzugsweise auf die Jugend eines Staates (z.B. der Schweiz) oder einer Stadt (z.B. Bern) beschränkt ist, hat der I. Senat dem EuGH die folgende Frage vorgelegt (Beschluss vom 14. Juli 2004 I R 94/02; Aktenzeichen des EuGH: C-386/04 --Centro di Musicologia Walter Stauffer--): Widerspricht es Art. 52 i.V.m. Art. 58, Art. 59 i.V.m. Art. 66 und 58 sowie Art. 73b EG-Vertrag, wenn eine **gemeinnützige Stiftung privaten Rechts eines anderen Mitgliedstaates**, die im Inland mit Vermietungseinkünften beschränkt steuerpflichtig ist, anders als eine im Inland gemeinnützige unbeschränkt steuerpflichtige Stiftung mit entsprechenden Einkünften **nicht von der Körperschaftsteuer befreit** ist?

III. Gewerbesteuer

- Nach dem Beschluss des IV. Senats vom 3. Dezember 2003 IV B 192/03 (BFHE 204, 290, BStBl II 2004, 303) bestehen an der **Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform** (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG) **keine ernstlichen Zweifel**. Dies gilt auch für die Gewerbesteuerpflicht einer **Mitunternehmerschaft**, an der neben freiberuflich tätigen Mitunternehmern eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist, deren Gesellschafter und (hier) Geschäftsführer wiederum sämtlich freiberuflich tätig sind.
- Der **Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft** unterliegt der Gewerbesteuer, soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Mitunternehmer sind (Urteil vom 15. Juni 2004 VIII R 7/01, BFHE 205, 307, BStBl II 2004, 754).

- Der X. Senat hat den Großen Senat zu der Frage angerufen, ob sich im Fall der **Betriebsaufspaltung** die für bestimmte Krankenhäuser und Altenheime geltende **Gewerbsteuerbefreiung der Betriebskapitalgesellschaft** nach § 3 Nr. 20 GewStG auch **auf** die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit des **Besitzunternehmens erstreckt** (Beschluss vom 12. Mai 2004 X R 59/00, BFHE 206, 179, BStBl II 2004, 607; Aktenzeichen des Großen Senats des BFH: GrS 1/04). Der X. Senat will diese Frage (und damit die Möglichkeit einer sog. "**Merkmalsübertragung**") entgegen der bisherigen Rechtsprechung bejahen.
- Nach § 35b GewStG ist ein Gewerbesteuermessbescheid aufzuheben oder zu ändern, wenn die Änderung des Einkommensteuerbescheids den **Gewinn aus Gewerbebetrieb** berührt. Der X. Senat hat --unter Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung-- entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn die Änderung des Einkommensteuerbescheids darauf beruht, dass die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht mehr als gewerbliche qualifiziert, sondern **einer anderen Einkunftsart zugeordnet wird** (Urteil vom 23. Juni 2004 X R 59/01, BStBl II 2004, 901).

IV. Bewertungsgesetz

- Die ab 1996 bzw. 1997 geltenden Vorschriften zur **Bewertung von Grundbesitz** sehen den Ansatz eines typisierenden Wertes vor (**Bedarfswert**). Der II. Senat hatte sich in verschiedenen Verfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob und wie Steuerpflichtige **nachweisen** können, dass der (**tatsächliche**) gemeine **Wert niedriger ist als der Bedarfswert**. Ein solcher Nachweis kann --entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung-- durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten **Kaufpreis** auch dann geführt werden, wenn der Kauf nicht innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag stattgefunden hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die **Bodenwerte und die erzielbare Jahresmiete unverändert** geblieben sind (Urteil vom 2. Juli 2004 II R 55/01, BFHE 205, 492, BStBl II 2004, 703). Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist --trotz des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung-- im Wege verfassungskonformer Auslegung auch bei der Bewertung von **Grundstücken** möglich, die mit einem **Erbbaurecht belastet** (Urteil vom 5. Mai 2004 II R 45/01, BFHE 204, 570) oder mit **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden bebaut** sind (Urteil vom 2. Juli 2004 II R 9/02), sofern die sich nach der typisierenden gesetzlichen Regelung ergebende Bewertung das **Übermaßverbot** verletzt. Gleiches gilt für die Bewertung des **Erbbaurechts selbst** (Urteil vom 29. September 2004 II R 57/02).

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Wird Vermögen dadurch **belastet** übertragen, dass seine Nutzungen weiterhin dem Schenker zustehen, sieht § 25 ErbStG vor, dass der Erwerb dieses Vermögens **ohne einen Abzug der Belastung besteuert** wird; die auf den Kapitalwert der Belastung entfallende Steuer ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu **stunden**. Verzichtet der Schenker vorzeitig unentgeltlich auf den vorbehaltenen Nießbrauch, wird nicht allein die gestundete Steuer fällig, sondern unterliegt auch der Verzicht als solcher der Schenkungsteuer. Die darin liegende **Doppelerfassung des**

Nießbrauchsrechts ist dadurch zu beseitigen, dass von der Bemessungsgrundlage für den Rechtsverzicht der bei der Besteuerung des Erwerbs des nießbrauchsbelasteten Gegenstands tatsächlich unberücksichtigt gebliebene **Steuerwert des Nießbrauchsrechts abzuziehen** ist (Urteil vom 17. März 2004 II R 3/01, BFHE 204, 311, BStBl II 2004, 429).

- Die Vergünstigungen für die **Übertragung von Betriebsvermögen** gemäß § 13a ErbStG sind an die Voraussetzung geknüpft, dass der erworbene **Betrieb oder Anteil nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben** wird. Der II. Senat hat hierzu in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausgesprochen, es sei **ernstlich zweifelhaft**, ob die Vergünstigungen auch dann entfallen, wenn ein KG-Anteil übertragen wird, die KG später in **Konkurs** fällt, der **Konkursverwalter den Betrieb** der KG **aufgibt** und dadurch beim Erwerber ein endgültiger Verlust des Betriebsvermögens eintritt (Beschluss vom 7. Juli 2004 II B 32/04, BStBl II 2004, 747).
- **Sagt der Schenker dem Bedachten** den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen **Geldbetrag vor dem Erwerb des Grundstücks zu** und stellt er ihm den Betrag bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung, liegt eine **mittelbare Grundstücksschenkung** auch dann vor, wenn der Bedachte bereits vor der Überlassung des Geldes Eigentümer des Grundstücks geworden war. Ein Grundstück kann aufgrund entsprechender Abreden auch dadurch (mittelbar) geschenkt werden, dass der Schenker dem Bedachten einen ihm zustehenden Anspruch auf Übereignung des Grundstücks unentgeltlich abtritt oder ihm die Mittel für den Erwerb eines solchen Anspruchs gewährt (Urteil vom 10. November 2004 II R 44/02).

VI. Umsatzsteuer

- Der V. Senat des BFH hat sich in mehreren Entscheidungen mit den Steuerbefreiungen für Umsätze aus der **heilberuflichen Tätigkeit** der Ärzte und **arztähnlichen Berufe** (§ 4 Nr. 14 UStG) und der **Krankenhäuser** (§ 4 Nr. 16 UStG) befasst. Beide Vorschriften schließen sich gegenseitig aus (Urteil vom 1. April 2004 V R 54/98, BFHE 205, 505, BStBl II 2004, 681).
 - § 4 Nr. 14 UStG ist **rechtsformneutral auszulegen**: So kann z.B. auch eine **GmbH** oder eine Stiftung mit angestelltem qualifiziertem Personal steuerfreie Leistungen i.S. des § 4 Nr. 14 UStG erbringen (Urteil vom 22. April 2004 V R 1/98, BFHE 205, 514, BStBl II 2004, 849). Dies gilt auch für medizinische Behandlungen in einer **Ambulanz** (Urteil vom 1. April 2004 V R 54/98, BFHE 205, 505, BStBl II 2004, 681). Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf selbstständige Hilfspersonen, z.B. eine **Dentalhygienikerin** (Beschluss vom 12. August 2004 V R 54/03).
 - Hingegen sind die Umsätze der **Krankenhäuser**, auch soweit sie die ärztliche Heilbehandlung einschließen, grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn sie die **Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG erfüllen**. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 14 UStG findet auf sie grundsätzlich keine Anwendung (Urteil vom 18. März 2004 V R 53/00, BFHE 204, 503, BStBl II 2004, 677).

- Außerdem hat sich der V. Senat in mehreren Entscheidungen mit den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 UStG befasst. Dieser setzt (richtlinienkonform) voraus, dass eine Person, die die erforderlichen **beruflichen Befähigungsnachweise** besitzt, **ärztliche oder arztähnliche Leistungen** zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose oder Therapie von Krankheiten erbringt.
 - Ausgehend davon hat der V. Senat eine Steuerbefreiung von **medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen** abgelehnt (Urteil vom 15. Juli 2004 V R 27/03, BStBl II 2004, 862).
 - Der erforderliche **berufliche Befähigungsnachweis** des Leistenden kann sich aus der **Zulassung** des Unternehmers bzw. der regelmäßigen Zulassung seiner Berufsgruppe durch die zuständigen Stellen der **gesetzlichen Krankenkassen** (§ 124 Abs. 2 SGB V) ergeben; Leistungen, die **in der Regel** von den Sozialversicherungsträgern **finanziert** werden, fallen ebenfalls grundsätzlich unter die Steuerbefreiung (BFH-Urteil vom 12. August 2004 V R 18/02 --Fußreflexzonenmassage--).
- Der **Vorsteuerabzug aus unternehmerischen Bewirtungsaufwendungen** durfte nicht durch die Besteuerung als Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c UStG 1980/1991) im Ergebnis rückgängig gemacht werden. Das Recht auf **Vorsteuerabzug** (Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG) **darf grundsätzlich nicht eingeschränkt werden**; zu einer Abweichung hiervon war der deutsche Gesetzgeber nicht ermächtigt (Urteil vom 12. August 2004 V R 49/02).
- Der Unternehmer kann **Vorsteuerbeträge** erst **in dem Besteuerungszeitraum abziehen**, in dem die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG **insgesamt vorliegen**. Zu diesen Voraussetzungen gehört eine **Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis** (Urteil vom 1. Juli 2004 V R 33/01, BStBl II 2004, 861).
- Nach dem Urteil vom 22. Januar 2004 V R 41/02 (BFHE 204, 371, BStBl II 2004, 757) fällt das **Einstellen und Betreuen von Reitpferden**, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von **Freizeitsport** genutzt werden, nicht unter den Begriff "**Halten von Vieh**" i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG und ist deshalb nicht mit dem ermäßigten, sondern mit dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern. Umsätze von **gemeinnützigen Reitvereinen** o.ä. sind allerdings nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ermäßigt zu besteuern, wenn das Einstellen und Betreuen im Rahmen eines Zweckbetriebs nach § 65 Abs. 1 AO 1977 erfolgt und nicht bereits umsatzsteuerfrei ist (Urteil vom 19. Februar 2004 V R 39/02, BFHE 205, 329, BStBl II 2004, 672).

VII. Grunderwerbsteuer

- Der II. Senat hat entschieden, dass der durch die **Umwandlung** einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH) in eine eingetragene Genossenschaft (eG) bewirkte Übergang eines Grundstücks der Grunderwerbsteuer unterliegt. Allerdings ist die Grunderwerbsteuer **aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen**, wenn der Zweck einer solchen Umwandlung sich im Wesentlichen darin erschöpft, aus Gründen der **Herstellung der Rechtseinheit** zwischen den alten und den neuen Bundesländern aus dem --ab 1993 nicht mehr zulässigen-- Rechtskleid der

PGH in das der eG zu gelangen. Dies ist bei Umwandlungsbeschlüssen anzunehmen, die nach dem 22. September 1990 gefasst wurden (Urteil vom 7. Juli 2004 II R 3/02, BStBl II 2004, 1006).

VIII. Kraftfahrzeugsteuer

- Ein sog. **Trike** --ein optisch einem Motorrad ähnliches dreirädriges Gefährt mit Hinterachse-- ist kraftfahrzeugsteuerrechtlich nicht als Kraftrad, sondern als Kraftwagen zu behandeln (Urteil vom 22. Juni 2004 VII R 53/03, BStBl II 2004, 1012).

IX. Zoll

- **In einem Fahrzeug eingeführte** versteckte oder verheimlichte **Waren** sind nur dann vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wenn ihr Vorhandensein der zuständigen **Zollstelle** ausdrücklich mitgeteilt wird. **Mitteilungspflichtig** --und bei Verletzung dieser Pflicht Zollschuldner-- sind all die Personen, welche die Herrschaft über das Fahrzeug im Zeitpunkt der Verbringung haben, auch wenn die Waren **ohne ihr Wissen** darin versteckt oder verheimlicht worden sind (Urteil vom 20. Juli 2004 VII R 38/01).

X. Ausfuhrerstattung

- Gefrorenes **Rindfleisch ist nicht von handelsüblicher Qualität** mit der Folge, dass die Gewährung von Ausfuhrerstattung nicht in Betracht kommt, wenn wegen **Überschreitung des** vom Hersteller angegebenen **Mindesthaltbarkeitsdatums** die Ware im Gebiet der Gemeinschaft nicht unter normalen Bedingungen vermarktet werden kann (Urteil vom 22. Juni 2004 VII R 74/03).

XI. Stromsteuer

- Die **Verweisung auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes** bezüglich der Frage, ob ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vorliegt, das Strom zu einem ermäßigten Steuersatz entnehmen kann, ist eine vom Gesetzgeber vorgenommene **Typisierung**, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. Sie **verstößt** insbesondere **nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip** (Urteil vom 24. August 2004 VII R 23/03).

XII. Eigenheimzulage

- Ein im Außenbereich als Behelfsheim errichtetes und zunächst als solches genutztes **Gebäude**, das später **ohne bauaufsichtliche Genehmigung** zum dauernden Wohnen genutzt wird, ist in seinem Bestand auch dann nicht geschützt, wenn die zuständige Baubehörde über einen längeren Zeitraum die baurechtswidrige Nutzung duldet. Für die Anschaffung eines solchen Gebäudes

besteht daher regelmäßig **kein Anspruch auf Eigenheimzulage** (Urteil vom 22. Januar 2004 III R 39/02, BFHE 205, 146, BStBl II 2004, 487).

- Gehört eine Wohnung zum **Gesamthandsvermögen** einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, steht dem **Gesellschafter**, der die Wohnung allein bewohnt, eine **Eigenheimzulage** --wie einem Bruchteilseigentümer-- grundsätzlich nur anteilig **entsprechend seiner Beteiligung an der Gesellschaft** zu, unabhängig davon, ob die anderen Gesellschafter die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Eigenheimzulage erfüllen. Dagegen hat er Anspruch auf die **ungekürzte Eigenheimzulage**, wenn die im Ausland lebenden Mitgesellschafter **nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind (Urteil vom 24. Juni 2004 III R 69/03).

XIII. Investitionszulage

- Eine Wohnung, die in der Wohnform des **"betreuten Wohnens"** genutzt wird, dient regelmäßig **Wohnzwecken** und ist daher investitionszulagenbegünstigt (Urteil vom 19. Mai 2004 III R 12/03, BFHE 205, 561, BStBl II 2004, 837).

XIV. Steuerberatungsrecht

- Allein der Umstand, dass ein in der Steuerberaterprüfung mitwirkender **Prüfer** Vorsitzender eines Instituts ist, das **Vorbereitungskurse für die Steuerberaterprüfung gegen Entgelt** anbietet, begründet für einen Prüfling, der nicht Kunde dieses Instituts gewesen ist, **nicht die Besorgnis der Befangenheit** dieses Prüfers (Urteil vom 3. Februar 2004 VII R 1/03, BFHE 204, 546, BStBl II 2004, 842).

XV. Abgabenordnung

- In Abänderung der bisherigen Rechtsprechung hat der VIII. Senat entschieden, dass **nach Eröffnung des Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens** das Finanzamt bis zum Prüfungstermin **Steuern nicht mehr festsetzen** darf, die zur Konkurs- bzw. Insolvenztabelle anzumelden sind, und Feststellungsbescheide nicht mehr erlassen darf, in denen Besteuerungsgrundlagen mit Auswirkung für das Vermögen des Gemeinschuldners festgestellt werden (Urteil vom 24. August 2004 VIII R 14/02).
- Der I. Senat hat mit Urteil vom 25. Februar 2004 I R 31/03 (BFHE 205, 5, BStBl II 2004, 582) entschieden, dass der **Emittent von Inhaberschuldverschreibungen** (§§ 793 ff. BGB) im Rahmen bankseitig angebotener sog. Commercial Paper Programme nicht verpflichtet ist, auf **Verlangen des Finanzamts** (§ 160 Abs. 1 Satz 1 AO 1977) die **Gläubiger** der verbrieften Ansprüche und der hierauf zu zahlenden Zinsen **zu benennen**.
- Der V. Senat hat entschieden, dass ein Steuerbescheid auch dann nach **§ 174 Abs. 4 AO 1977** geändert werden kann, wenn sich zur zeitlichen Erfassung desselben Umsatzes **zwei**

rechtskräftige Urteile in unvereinbarer Weise gegenüberstehen, weil die Wirkung der Rechtskraft, in Bezug auf einen bestimmten, unveränderten Sachverhalt Rechtsfrieden zu schaffen, in diesem Fall aufgehoben ist (Urteil vom 18. März 2004 V R 23/02, BFHE 205, 402, BStBl II 2004, 763).

- Die als Sonderausgaben **berücksichtigte Kirchensteuer ist zu kürzen, soweit sie** in einem späteren Veranlagungszeitraum erstattet wird und im Jahr der Erstattung **nicht mit gezahlter Kirchensteuer verrechnet** werden kann. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid ist insoweit zu ändern, denn die Erstattung gezahlter Kirchensteuer ist ein **rückwirkendes Ereignis** i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 (Urteil vom 7. Juli 2004 XI R 10/04).
- Der X. Senat hat bekräftigt, dass die **Bindungswirkung einer** zwischen dem Steuerpflichtigen und der für ihn zuständigen Finanzbehörde abgeschlossenen **tatsächlichen Verständigung** sich nicht auf weitere Finanzbehörden erstreckt, die am Zustandekommen der Vereinbarung **nicht beteiligt** waren. Wenn der Steuerpflichtige sich in einer solchen Vereinbarung bereit erklärt, Steuern für die Einkünfte Dritter zu zahlen, hindert dies die für die Besteuerung der Begünstigten zuständigen Finanzbehörden nicht daran, diese Steuern von den Dritten --dem Gesetz gemäß-- zu erheben (Urteil vom 7. Juli 2004 X R 24/03, BStBl II 2004, 975).
- Hat ein **Vollstreckungsschuldner** seinem geschäftsunfähigen **Kind** in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, ein **Guthaben** auf einem Festgeldkonto **zugewendet** und dieses Guthaben kurze Zeit später wieder abgeräumt und für eigene Zwecke verwendet, so ist der einem Anfechtungsgläubiger zustehende **Wertersatzanspruch** aus Gründen des **Schutzes Geschäftsunfähiger** auf die **bei dem Kind noch vorhandene Bereicherung** beschränkt. Die herauszugebende Bereicherung kann in diesem Fall der dem Kind gegen seinen Vater zustehende **Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der elterlichen Vermögenssorgepflicht** sein (Urteil vom 22. Juni 2004 VII R 16/02, BStBl II 2004, 923).

XVI. Finanzgerichtsordnung

- Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der IX. Senat mit Urteilen vom 18. Mai 2004 IX R 83/00 (BFHE 206, 162, BStBl II 2004, 898) und IX R 49/02 (BFHE 206, 168, BStBl II 2004, 929) entschieden, dass eine als Vermieterin auftretende **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** --ebenso wie eine **Bruchteilsgemeinschaft**-- im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Feststellung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich **beteiligtenfähig** und **klagebefugt** ist.

D. Im Jahr 2004 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- In dem Verfahren VIII R 10/04 geht es um die Frage, ob bei der Ermittlung der **nicht abziehbaren Schuldzinsen** nach § 4 Abs. 4a EStG **Unterentnahmen** aus Wirtschaftsjahren, die **vor dem 1. Januar 1999** geendet haben, **gegengzurechnen** sind (vgl. auch unter E. I. 1. X R 40/02).
- In dem Verfahren IV R 43/04 wird voraussichtlich die Rechtsfrage entschieden, ob bei Anwendung der sog. **1 v.H.-Regelung** für die Ermittlung des **privaten Nutzungsanteils** eines zum Betriebsvermögen gehörenden **Kraftfahrzeugs** der betragsmäßige Nutzungsanteil die **tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten** im Streitjahr überschreiten darf (Erforderlichkeit einer sog. **Deckelung?**).
- In dem Verfahren IV R 44/04 wird voraussichtlich die Rechtsfrage geklärt, ob der **Verlust eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw während** einer beruflich veranlassten Fahrt (Besuch eines Berufskollegen) zu einer Entnahme führt, wenn die Fahrt wegen **eines kurzen privat veranlassten Zwischenstopps** (Besuch des Weihnachtsmarktes) unterbrochen und das Fahrzeug zu diesem Zweck auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt und dort **gestohlen** wurde. In diesem Zusammenhang wird wahrscheinlich auch entschieden werden, ob bei einem **Verlust eines gemischt genutzten Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens** aufgrund von Diebstahl die Tatsache der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen, unabhängig davon wie das Wirtschaftsgut unmittelbar vor dem Diebstahl genutzt worden ist, allein maßgebend für die **Berücksichtigung des Restbuchwerts als Betriebsausgabe** sein kann.
- Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 52/04 mit der Frage zu befassen haben, ob das in § 5 Abs. 4a EStG normierte **Verbot** der Passivierung drohender Verluste und die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung **von Drohverlustrückstellungen** einerseits und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten andererseits --für die das Passivierungsverbot nicht gilt-- womöglich **verfassungswidrig** ist (vgl. auch unter E. I 1. VIII R 1/03).
- Können in dem Fall, dass das für den Flug zu einer Fortbildungsveranstaltung von einem Zahnarzt gecharterte **Flugzeug abstürzt** und alle Insassen ums Leben kommen, die an die Hinterbliebenen der **aus Gefälligkeitsgründen** mitgenommenen Fluggäste geleisteten **Schadensersatzzahlungen als Betriebsausgaben** abgezogen werden (IV R 26/04)?
- In mehreren Verfahren hat der XI. Senat die Revisionen in Fällen des sog. **Dividenden-Stripping** zugelassen, um u.a. zu klären, wie der zeitnahe Verkauf und Kauf von Aktien --insbesondere im Vergleich mit **Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäften--** bilanzsteuerrechtlich zu beurteilen ist (XI R 5 - 8/04).

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- In dem Verfahren VIII R 36/04 ist streitig, ob tatsächlich ausgezahlte bzw. gutgeschriebene und zur Wiederanlage eingesetzte **Scheinrenditen** aus vermeintlichen Termingeschäften mit einem nach dem **Schneeballsystem** vorgehenden Anlagebetrüger **steuerpflichtige Kapitalerträge** darstellen.
- In dem Verfahren VIII R 14/04 wird zu entscheiden sein, ob **Ablösungszahlungen** als **teilentgeltliche Veräußerung nach § 17 EStG** steuerpflichtig sind, wenn ein Vater eine wesentliche Beteiligung zunächst unentgeltlich unter Nießbrauchsvorbehalt auf seine Kinder überträgt und dieser Nießbrauch im Zuge einer späteren Anteilsveräußerung durch die Kinder gegen Einmalzahlung an die Eltern abgelöst wird.
- Sind nach dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH entstehende **Schuldzinsen** für ein Darlehen, das zum Kauf der Beteiligung aufgenommen worden war, **nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen** (VIII R 38/04)?

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- In dem Verfahren IX R 34/04 wird die Frage zu klären sein, ob die zeitlich befristete **Überlassung eines** bebauten **Grundstücks** an einen geschiedenen Ehegatten **zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruches als Vermietung** i.S. von § 21 EStG zu beurteilen ist.

4. Sonstige Einkünfte

- Der IX. Senat wird darüber zu entscheiden haben, ob ein Steuerpflichtiger die ihm im Zusammenhang mit dem **Transfer eines** von ihm betreuten **Fußballspielers** von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein zufließende Geldzahlung als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern hat (IX R 6/04).
- Führt die **Veräußerung der Treueaktien der Telekom** innerhalb eines Jahres nach Erhalt zu steuerpflichtigen Einkünften i.S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. (IX R 8/04)? Im Streitfall wird zu entscheiden sein, ob für die Berechnung der Spekulationsfrist der Erwerbszeitpunkt der ursprünglichen, mit dem Treueanspruch versehenen Telekom-Aktien oder der spätere Zeitpunkt des Zugangs der Treueaktien im Depot des Aktionärs maßgebend ist.
- In dem Verfahren IX R 49/04 steht die Frage, ob hinsichtlich der **Veräußerung von Wertpapieren § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG** in der für den Veranlagungszeitraum **1999** geltenden Fassung aufgrund eines (fort)bestehenden normativen **Vollzugsdefizits** mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, zur Entscheidung an (vgl. dazu BFH-Beschlüsse vom 23. November 2004 IX B 88/04 und vom 30. November 2004 IX B 120/04, n.v.).

5. Sonderausgaben

- Ist der **Vorwegabzug bei Pensionären**, die in der freien Wirtschaft weiterbeschäftigt sind, zu **kürzen**, wenn der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Beiträge zur Arbeitslosen- und

Rentenversicherung zu entrichten hat, dem Steuerpflichtigen daraus jedoch **keine Ansprüche** erwachsen (XI R 25/04)?

- Der X. Senat wird sich damit zu befassen haben, ob Zahlungen, die anlässlich einer **Vermögensübergabe** vereinbart worden sind, auch dann unter dem Gesichtspunkt der **Versorgungsleistungen** abziehbar bleiben, wenn das **übergebene** (Grund-)Vermögen vom Übernehmer später **veräußert**, der Erlös jedoch zinsbringend angelegt wird (X R 26/04).

6. Außergewöhnliche Belastungen

- Können Aufwendungen eines zu 80 v.H. geh- und stehbehinderten **Rollstuhlfahrers** für den behindertengerechten **Umbau eines Bades** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (III R 7/04)? Sind Aufwendungen für **behindertengerechte Mietereinbauten** (Einbau eines Aufzugs, Umbau des Bades) als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG abziehbar (III R 10/04)?
- Sind anlässlich einer Scheidung angefallene **Aufwendungen für** Rechtsanwalt, Notar und Gutachter als **Scheidungsfolgekosten** zwangsläufig i.S. des § 33 EStG entstanden oder liegen nicht abzugsfähige Kosten der Vermögensauseinandersetzung vor (III R 27/04)? Sind **Rechtsanwaltskosten wegen Aufhebung einer Gütergemeinschaft** zur Vorbereitung der Ehescheidung zwangsläufig, weil sie zur Vermeidung sonst anfallender gerichtlicher Scheidungsfolgekosten entstanden sind (III R 36/03)?

7. Besteuerung von Lebenspartnerschaften

- Haben Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** aufgrund der gemäß § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestehenden gegenseitigen Unterhaltspflicht **Anspruch auf Zusammenveranlagung** zur Einkommensteuer (sog. Ehegattensplitting, §§ 26, 26b EStG; III R 8/04)?

II. Körperschaftsteuer

- Gegenstand des Verfahrens I R 78/04 ist die Regelung des **§ 8b Abs. 7 KStG** i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes 1999. Es geht um die Frage, ob diese Bestimmung bei der Ermittlung der **Einkünfte eines Organträgers** auch dann anwendbar ist, wenn eine Organgesellschaft an der ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, die (hier: nach DBA-Niederlande) steuerfreien Dividenden vereinnahmt und keine mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben angefallen sind. Geprüft werden soll dabei auch, ob die Vorschrift gegen den im DBA-Niederlande festgelegten Grundsatz der **Steuerfreiheit von Schachteldividenden** oder gegen die **Niederlassungsfreiheit** (Art. 43 EG-Vertrag) bzw. die im Lichte der Niederlassungsfreiheit ausgelegte Mutter-Tochter-Richtlinie verstößt.

III. Gewerbesteuer

- In dem Verfahren I R 1/04 geht es um die Frage, ob eine inländische Kapitalgesellschaft (im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des BFH zur "mehrfachen Abhängigkeit" bei der gewerbesteuerrechtlichen Mehrmütterorganschaft, vgl. BStBl II 2000, 695) gemäß **§ 10a GewStG** als Organträger **anteilige Verluste** geltend machen kann, die im Rahmen von zwischenzeitlich beendeten Mehrmütterorganschaften aufgelaufen sind.

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Der II. Senat ist zu der Frage angerufen worden, ob es mit **europäischem Gemeinschaftsrecht** vereinbar ist, dass in Fällen der **beschränkten Erbschaftsteuerpflicht** wesentlich **geringere Freibeträge** zur Anwendung kommen als bei unbeschränkter Steuerpflicht (II R 2/04).
- Ferner wird zu entscheiden sein, ob Zuwendungen, die sportbegeisterte Personen "ihrem" Verein zur Deckung der Kosten des **Profi-Spielbetriebs** gewähren, der **Schenkungssteuer** unterliegen (II R 5/04).
- In einem weiteren Verfahren geht es um die Frage, ob für einen formunwirksamen und im Grundbuch nicht vollzogenen Erbteilsschenkungsvertrag, der **in der ehemaligen DDR der Schenkungssteuer unterworfen** worden war, **noch einmal Schenkungssteuer** anfällt, wenn im Jahr 1996 der Erbteilsschenkungsvertrag formwirksam wiederholt und vollzogen wird (II R 48/04).

V. Umsatzsteuer

- Beim V. Senat des BFH sind mehrere Revisionen zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden und dessen Berichtigung eingegangen:
 - Im Verfahren V R 56/04 ist streitig, ob bei der Ermittlung der **Kosten einer privaten Nutzung** die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes** auf **50 Jahre** (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 EStG; so noch A 155 Abs. 2 Satz 2 UStR) oder auf **10 Jahre** (Berichtigungszeitraum nach § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG; so nunmehr BMF, BStBl I 2004, 468) zu verteilen sind. **Rückwirkend zum 1. Juli 2004** hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG n.F. die Verteilung auf den Berichtigungszeitraum (10 Jahre) **gesetzlich** vorgeschrieben. Im Streitfall hat die Klägerin im Jahr 2001 ein Einfamilienhaus errichtet, in vollem Umfang ihrem Unternehmensvermögen zugeordnet und im Oktober 2002 ca. 30 v.H. des Hauses steuerpflichtig an ein Bauunternehmen vermietet. Die verbleibenden 70 v.H. des Hauses nutzt sie seither zu eigenen Wohnzwecken.
 - Im Verfahren V R 6/04 wird zu prüfen sein, ob Vorsteuerbeträge aus den Herstellungskosten einer Wohnung in einem Betriebsgebäude, die eine GmbH ihrem **Geschäftsführer** zu Wohnzwecken **unentgeltlich** überlässt, abgezogen werden können, obwohl eine entgeltliche

Vermietung der Wohnung an den Geschäftsführer zwingend steuerbefreit wäre (§ 4 Nr. 12 Buchstabe a, § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG).

- In einem beim V. Senat anhängigen Revisionsverfahren ist zu klären, ob der **Preisnachlass**, den ein **Reisebüro** ohne Absprache mit den Reiseveranstaltern seinen Kunden gewährt, als Minderung der Provision, die das Reisebüro von den Reiseveranstaltern erhalten hat, anzusehen ist und deshalb zu einer **Änderung des** umsatzsteuerpflichtigen **Entgelts** führt (V R 3/04).
- Außerdem ist der V. Senat mit der Frage befasst worden, ob die Auslieferung portionierter Speisen auf Geschirr durch einen Mahlzeitendienst (sog. "**Essen auf Rädern**") dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt (V R 55/04).
- Im Verfahren V R 41/04 stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den **buchmäßigen Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung** an einen Käufer, der den Liefergegenstand im Inland abgeholt und ausgeführt hat, zu stellen sind, und welche Folgen ein Verstoß gegen die Soll-Vorschrift des § 17c Abs. 2 UStDV nach sich zieht.

VI. Grunderwerbsteuer

- In einem beim II. Senat anhängigen Verfahren geht es um die Frage, ob die Grunderwerbsteuer für den Erwerb eines Grundstücks, das mit einem abbruchreifen Gebäude bebaut ist und bei dem die Abbruchkosten den Bodenwert übersteigen, nach dem tatsächlichen **symbolischen Kaufpreis von 1 DM** oder nach dem **typisierten Grundbesitzwert** des § 138 BewG zu bemessen ist (II R 65/04).

VII. Zoll

- Ist das **vorschriftswidrige Verbringen von Waren** in das Zollgebiet der Gemeinschaft bereits mit dem Überschreiten der Zollgrenze **beendet**, so dass eine danach erfolgende Beschlagnahme und Einziehung der Waren nicht mehr zu einem Erlöschen der Zollschuld führen kann (VII R 23/04, VII R 24/04, VII R 30/04)?
- Darf die Zollbehörde den geschuldeten **Abgabenbetrag** in bestimmten Fällen --wie etwa im Reiseverkehr-- auch **mündlich mitteilen** oder besteht hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage (VII R 32/04)?
- Kann der **Betreiber eines Flugplatzes** die Mitteilung des Hauptzollamts über seine **Streichung** von der **Liste** des Bundesministeriums der Finanzen über die besonderen **Landeplätze für Luftfahrzeuge**, die zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und von der Verpflichtung zur Benutzung eines Zollflugplatzes befreit sind, **anfechten**? Sind bei der Entscheidung über die Streichung eines Flugplatzes von der Liste der besonderen Landeplätze auch die wirtschaftlichen Interessen des Flugplatzbetreibers zu berücksichtigen (VII R 33/04)?

VIII. Spielgerätesteuer

- Der II. Senat wird zu entscheiden haben, ob die in einem Bundesland erhobene **Steuer auf Spielgeräte** mit Gewinnmöglichkeit **verfassungsmäßig** ist. Insbesondere geht es darum, ob dem Bundesland die **Gesetzgebungskompetenz** für eine solche Steuer zusteht und ob diese eine **erdrosselnde Wirkung** für die Geräteaufsteller hat (II R 59/04).

IX. Investitionszulage

- Erfüllen Wirtschaftsgüter, die für das Handelsgewerbe angeschafft worden waren, bei einem **Strukturwandel vom Handelsbetrieb in einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes** die Verbleibensvoraussetzungen der §§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 4 Nr. 2 InvZulG 1996 (III R 1/04)?
- Sind in die Berechnung der **Arbeitnehmerzahl**, von der die Gewährung einer erhöhten Investitionszulage nach § 2 Abs. 7 InvZulG 1999 abhängt, die im gesamten Betrieb einschließlich der in Betriebsstätten **außerhalb des Fördergebiets** beschäftigten Arbeitnehmer **inzubeziehen** (III R 5/04)?
- Sind die Voraussetzungen der Zugehörigkeit und des Verbleibens in einer Betriebsstätte im Fördergebiet (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvZulG 1991) erfüllt, wenn die **Schweineproduktion wegen Schweinepest eingestellt** wurde und die Wirtschaftsgüter daher nicht während des gesamten 3-Jahreszeitraums betrieblich genutzt bzw. veräußert wurden (III R 26/04)?

X. Abgabenordnung

- In dem Verfahren IV R 45/04 geht es um das **Spannungsverhältnis** zwischen einem **Benennungsverlangen** der Finanzbehörde gemäß § 159 Abs. 1 Satz 1 AO 1977 und dem **Bankgeheimnis** gemäß § 30a Abs. 1 AO 1977. Zu klären wird voraussichtlich die Frage sein, ob ein Kreditinstitut, das zu Gunsten von Bankkunden **treuhänderisch ausländische Fremdepots verwaltet**, verpflichtet werden kann, die jeweiligen Treuhandverhältnisse und damit auch die Namen der inländischen Bankkunden offen zu legen.
- Kann der **vortragsfähige Verlust** zum 31. 12. eines Veranlagungszeitraums noch erstmals festgestellt werden, **wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer** für denselben Veranlagungszeitraum wegen Ablaufs der zweijährigen Antragsfrist (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG) **ausgeschlossen** ist (XI R 33/04)?
- In mehreren Verfahren wird der X. Senat dazu Stellung nehmen, ob das FA **Zinsen auf Steuernachforderungen** (§ 233a AO 1977), die auf einer abweichenden zeitlichen Zurechnung von Gewinnbestandteilen beruhen, erlassen muss, soweit der Steuerpflichtige die Nachzahlungsbeträge bereits für einen anderen Veranlagungszeitraum geleistet hat, es insoweit aber wegen der fünfzehnmonatigen Karenzfrist nicht zur Festsetzung korrespondierender Erstattungszinsen kommt (X R 3/04, X R 28/04).

- Begeht ein **Finanzbeamter** eine **Steuerhinterziehung**, wenn er durch die **Eingabe unrichtiger Angaben in eine EDV-Anlage** bewirkt, dass zu Unrecht Erstattungsbeträge ausgezahlt werden (VII R 10/04)?

E. Beispiele von im Jahr 2005 voraussichtlich zu erwartenden Entscheidungen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Sind aus **Agenturgeschäften vereinnahmte Geldbeträge** (Erlöse eines Tankstellenpächters für Mineralölprodukte) bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als **Betriebseinnahmen** und deren Weiterleitung als Betriebsausgaben zu erfassen? Sind **Schuldzinsen** für ein Darlehen zur Finanzierung der Agenturgelder (Erlöse für Mineralölprodukte), die der Tankstellenpächter zum Bau eines privat genutzten Einfamilienhauses verwendet hat, als **Betriebsausgaben** abziehbar (III R 5/03)?
- Zur Erschwerung von Gestaltungen, die der Umwandlung nicht abziehbarer privater Schuldzinsen in abziehbare Betriebsausgaben dienen, sieht § 4 Abs. 4a EStG seit 1999 eine **Begrenzung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs** im Falle sog. "Überentnahmen" vor. Solche "Überentnahmen" führen nicht zu einer Begrenzung des Schuldzinsenabzugs, soweit der Steuerpflichtige in den Vorjahren geringere Beträge als die Summe seines Gewinns und der Einlagen entnommen hat (sog. "Unterentnahmen"). Der X. Senat wird dazu Stellung nehmen, ob auch **Unterentnahmen der Jahre vor 1999** in diese Vergleichsrechnung **einzubeziehen** sind (X R 40/02; vgl. auch unter D. I. VIII R 10/04).
- In dem Verfahren VIII R 1/03 wird der VIII. Senat über die Auswirkungen des ab 1997 geltenden steuerlichen **Passivierungsverbotes für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** auf die Bewertung verlustträchtiger halbfertiger Bauten eines Bauunternehmers entscheiden (vgl. auch unter D. I. IV R 52/04).

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Erzielt ein **berufsmäßiger Betreuer** Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit oder ist er gewerblich tätig (IV R 26/03)?
- In dem Verfahren IV R 63/02 wird die Frage zu entscheiden sein, ob eine aus **Diplom-Restauratoren** bestehende GbR, die Gemälde, Skulpturen und Holzobjekte restauriert, freiberuflich oder gewerblich tätig ist. Voraussichtlich wird dabei zu der Frage Stellung genommen werden, ob ein Restaurator, der bei der Restaurierung von Kunstwerken bemüht ist, sich in die Vorstellungswelt des ursprünglichen Schöpfers hineinzusetzen und dessen Ideen so getreu wie nur möglich erneut wieder herauszustellen, **selbst eine künstlerische Leistung** erbringt.
- Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 17/03 mit der Frage zu befassen haben, ob ein freiberuflich tätiger Arzt, der sowohl als **Allgemeinmediziner** als auch als **Facharzt für Arbeitsmedizin** in zwei verschiedenen Praxen tätig ist, **zwei** ihrer Art nach **verschiedene**

Tätigkeiten ausübt. Sollte dies der Fall sein, könnte einer dieser Praxisteile tarifbegünstigt veräußert werden.

- In dem Verfahren IV R 37/03 wird der IV. Senat voraussichtlich die Frage beantworten, welche Anforderungen an das Merkmal des Tragens **gemeinsamen Mitunternehmerrisikos bei Steuerberatern und Rechtsanwälten**, die in der Rechtsform einer GbR zusammen geschlossen sind, zu stellen sind, um eine **Mitunternehmerschaft**, nicht dagegen eine **Bürogemeinschaft**, annehmen zu können. Die Annahme einer Mitunternehmerschaft hätte zur Folge, dass eine **Veräußerung** eines Mitunternehmeranteils ggf. **steuerbegünstigt** erfolgen könnte.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Der VI. Senat wird demnächst u.a. darüber zu entscheiden haben, ob die auf das werkseitig eingebaute **Satellitennavigationsgerät** entfallenden Kosten bei der Berechnung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Firmenwagens (sog. **1-Prozent-Regelung**) herausgerechnet werden können, weil es sich dabei möglicherweise um ein steuerbefreites **Telekommunikationsgerät** i.S. des § 3 Nr. 45 EStG handelt (VI R 37/04).
- Daneben steht eine Entscheidung zu der Frage an, ob es sich um die (lohnsteuerpflichtige) Zuwendung von **Arbeitslohn** handelt, wenn der Betreiber eines **Paketzustelldienstes** die gegen seine Mitarbeiter verhängten **Verwarnungsgelder wegen Verletzung von Halteverbotsvorschriften übernimmt** (VI R 29/00).
- In mehreren neuen Verfahren geht es um die Frage, ob Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit (z.B. Bauhandwerker) die sog. **Entfernungspauschale** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) für die Anfahrt von der Wohnung zur Einsatzstätte in Anspruch nehmen können, obwohl ihnen selbst keine Fahrtkosten entstanden sind, weil sie von ihrem Arbeitgeber mittels steuerbefreiten **Sammeltransports** unentgeltlich zum jeweiligen Einsatzort befördert werden (u.a. VI R 70/03, VI R 17/04, VI R 25/04).
- Der VI. Senat wird sich in nächster Zeit zudem voraussichtlich in einer größeren Zahl von Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung von **Reisekosten** äußern. Das betrifft insbesondere die Fälle einer Einsatzwechseltätigkeit mit **Unterbringung des Arbeitnehmers am Einsatzort** (VI R 7/02, VI R 98/02, VI R 49/03). Daneben sind mehrere Entscheidungen zum Ansatz von **Fahrt- und Verpflegungsmehraufwendungen** bei den verschiedenen Formen einer **Auswärtstätigkeit** (Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrttätigkeit, doppelte Haushaltsführung) zu erwarten (u.a. VI R 15/04, VI R 16/04, VI R 22/04).
- Außerdem wird sich der VI. Senat in mehreren Fällen mit der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen des Arbeitgebers für **zweitägige Betriebsveranstaltungen** befassen (VI R 157/98, VI R 151/99, VI R 118/01).

- Schließlich steht eine Entscheidung zur steuerlichen Behandlung **geldwerter Vorteile** durch die Ausübung der Option zum Erwerb von Aktien aus der **Überlassung von Wandelschuldverschreibungen** an Vorstandsmitglieder oder Prokuristen des Unternehmens an (VI R 124/99).

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Der VIII. Senat wird über die Frage entscheiden, ob die **Zuteilung von Bonusaktien**, die anlässlich des Börsengangs der AG (Telekom) für eine bestimmte Haltedauer der zunächst erworbenen Aktien zugesagt worden ist, zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu sonstigen Einkünften führt (VIII R 70/02).
- Ist das Tatbestandsmerkmal der "**wesentlichen Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre**" für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der jeweils geltenden Beteiligungsgrenze i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu bestimmen? Muss ein Steuerpflichtiger, der vor 1999 zu mehr als 10 v.H., im Jahr 1999 --nach Herabsetzung der Beteiligungsgrenze auf 10 v.H.-- aber nur noch mit weniger als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war, den 1999 aus der Veräußerung der Beteiligung erzielten Gewinn versteuern (VIII R 25/02)?
- Liegt eine **verfassungswidrige echte Rückwirkung** vor, wenn ein insgesamt mit 20 v.H. an einer GmbH beteiligter Gesellschafter im Jahr 1999 nach dem Beschluss des Bundestags, aber vor Inkraft-Treten des StEntlG 1999/2000/2002 einen Teilgeschäftsanteil veräußert und durch die **rückwirkende Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG** von 25 auf 10 v.H. als wesentlich beteiligt gilt? Ist ein Absehen von der Besteuerung nach § 17 EStG aus sonstigen verfassungsrechtlichen Aspekten (Art. 3, 14 GG) oder unter Vertrauensschutzgesichtspunkten geboten? (VIII R 92/03)

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Der BFH wird voraussichtlich zu der Frage Stellung nehmen, ob die im Zusammenhang mit der Rückübertragung eines Grundstücks im Bereich der früheren DDR geleistete **Ausgleichszahlung für Erhaltungsmaßnahmen des Voreigentümers** als vorweggenommene Werbungskosten oder als Anschaffungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden können (IX R 15/03).
- Des weiteren wird der IX. Senat darüber zu entscheiden haben, ob der Grundsatz, dass bei einer auf Dauer angelegten Fremdvermietung von einer **Überschusserzielungsabsicht** auszugehen ist, auch dann gilt, wenn die Werbungskosten in so einem krassen Missverhältnis zu den Mieteinnahmen stehen, dass ein **Totalüberschuss offensichtlich ausgeschlossen** erscheint (IX R 15/04).

6. Sonstige Einkünfte

- In einem Fall (IX R 18/03), in dem eine zur Selbstnutzung vorgesehene Eigentumswohnung bereits vor Abschluss der Einrichtungsarbeiten wieder verkauft worden ist, wird im Hinblick auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns zu entscheiden sein, welche Anforderungen an eine **"Nutzung zu eigenen Wohnzwecken"** i.S. von **§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG** zu stellen sind.

7. Sonderausgaben

- In mehreren Verfahren wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob **Schulgeldzahlungen für den Besuch ausländischer Schulen**, insbesondere in EU-Mitgliedsstaaten, als Sonderausgaben abziehbar sind (XI R 32/03, XI R 66/03, XI R 19/04, XI R 1/04, XI R 40/04).
- Hat eine GmbH ihrem **Alleingesellschafter-Geschäftsführer** eine Altersversorgung zugesagt, ist dessen **Vorwegabzug nicht zu kürzen**. In den Verfahren XI R 29/03, XI R 45/03 und XI R 46/03 und wird der XI. Senat insbesondere zu entscheiden haben, ob die Grundsätze dieser Rechtsprechung übertragbar sind auf **Mitgesellschafter-Geschäftsführer**.

8. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

- Der I. Senat wird sich demnächst mit der Frage befassen, ob ein **Gestaltungsmissbrauch** (§ 42 AO 1977) vorliegt, wenn eine niederländische Kapitalgesellschaft bei der Vermietung von inländischen Immobilien **im Inland tätige Gesellschaften ausländischen Rechts zwischenschaltet**, die **fast ausschließlich mit Fremdkapital ausgestattet** sind. Die mögliche Folge wäre, dass die Vermietungseinkünfte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der niederländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen wären (I R 55/03).
- Ob die **Anmeldung von Abzugsteuern** durch eine inländische GmbH für den inländischen Auftritt einer ausländischen und durch ein ausländisches Veranstaltungsunternehmen vermittelten Künstlergruppe unter Umständen zu einer **gemeinschaftsrechtswidrigen Übermaßbesteuerung** führt, wird Gegenstand einer Entscheidung in dem Verfahren I R 20/04 sein.

II. Körperschaftsteuer

- In dem Verfahren I R 61/03 wird sich der I. Senat zu der Problematik äußern, in welcher Höhe das **Gehalt eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers** angemessen ist, der **für mehrere GmbH** tätig ist.

III. Bewertungsgesetz

- Der II. Senat wird darüber entscheiden, ob der **Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes** eines an sich nach dem typisierenden Ertragswertverfahren zu bewertenden bebauten

Grundstücks auch **durch ein Gutachten** eines nicht öffentlich bestellten Sachverständigen geführt werden kann (II R 69/01).

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Vom II. Senat ist eine Entscheidung zu der Frage zu erwarten, wie der für den **Übergang von Betriebsvermögen** im Erbfall geltende **Freibetrag** zu verteilen ist, wenn das Betriebsvermögen nicht nur auf **Erben**, sondern auch auf **Vermächtnisnehmer** übergeht und es an einer vom Erblasser verfügten Aufteilung des Freibetrags fehlt (II R 75/01).

V. Umsatzsteuer

- Der V. Senat wird im kommenden Jahr vermutlich in mehreren Verfahren zu entscheiden haben, ob und in welchem Umfang dem Beteiligten an einer **Bruchteilsgemeinschaft**, die selbst **nicht unternehmerisch tätig** ist, aus den Herstellungskosten eines **Gebäudes**, das die Personenvereinigung errichtet hat und das der **Beteiligte** (teilweise) für sein Unternehmen nutzt, ein **Vorsteuerabzug** zusteht (V R 40/01, V R 53/03).
- Der V. Senat wird voraussichtlich erneut in mehreren Verfahren über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 14 UStG** befinden, und zwar u.a. für Umsätze eines Krankenpflegers, der einen **Hauspflege- und Betreuungsdienst** betreibt (V R 99/01), eines Heilpraktikers aus der Durchführung psychologischer **Supervisionen** (V R 1/02), eines **Heileurythmisten** (V R 34/02) eines **Sporttherapeuten** (V R 44/02), aus **Zilgri-Selbsthilfe-Kursen** zur Atmungs- und Haltungsselbstbehandlung (V R 60/02), aus der Behandlung von **Legasthenie-Patienten** (V R 71/03) sowie für Umsätze einer aus zwei **Dipl.-Öcotrophologinnen** bestehenden GbR, die Ernährungsberatungen durchführt (V R 24/04).
- Der V. Senat wird in mehreren Verfahren über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der **Bewirtungsumsätze von Theatern** zu entscheiden haben (V R 6/03, V R 20/03).
- Außerdem wird der V. Senat voraussichtlich die Frage beantworten, ob **Abonnementgebühren** eines sog. **Pay-TV Senders** für Fernsehsendungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (V R 70/03).

VI. Grunderwerbsteuer

- Wenn eine Gemeinde Bauland ausweisen will, vereinbart sie --vor allem im sog. **"Einheimischenmodell"**-- häufig mit Grundstückseigentümern den Ankauf bestimmter Teilflächen zu einem weit unter dem Wert für Bauland liegenden Preis. Vom II. Senat sind Entscheidungen zu der Frage zu erwarten, ob zur Gegenleistung für einen solchen Grundstückserwerb auch der **planungsbedingte Wertzuwachs** für beim Grundstückseigentümer verbleibende Flächen gehört (II R 19/04, II R 20/04).

VII. Kraftfahrzeugsteuer

- Sind selbstfahrende **Wohnmobile**, die im **Schaustellergewerbe** verwendet werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit (VII R 15/04, VII R 16/04)?

VIII. Ausfuhrerstattung

- Setzt die Gewährung von Ausfuhrerstattung für lebende Rinder voraus, dass die gemeinschaftsrechtlichen **Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport** auch noch außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft eingehalten werden? Verliert der Ausführer den Anspruch auf die gesamte Ausfuhrerstattung, wenn er die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport **nicht** durch den nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Kontrollbericht **nachweisen** kann (VII R 39/03)?

IX. Branntweinsteuer

- Darf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gemeinschaftsrecht **Branntweinsteuer** erheben, wenn eine steuerpflichtige Ware bei der Beförderung aus dem Steuerlager eines anderen Mitgliedstaats **nicht am Bestimmungsort eintrifft** und nicht festgestellt werden kann, wo die Ware dem Steueraussetzungsverfahren entzogen worden ist (VII R 25/01)?

X. Investitionszulage

- Ist ein **Betrieb, der Sand und Kies gewinnt, aufbereitet und vertreibt**, nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zum Wirtschaftszweig "verarbeitendes Gewerbe, **Verarbeitung von Steinen und Erden**" oder zum Wirtschaftszweig "Bergbau und **Gewinnung von Steinen und Erden**" zu rechnen? Ist eine erhöhte Investitionszulage wegen Zugehörigkeit zum verarbeitenden Gewerbe auch dann zu gewähren, wenn der Betrieb nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, nicht aber nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zum **verarbeitenden Gewerbe** gehört (III R 20/00)?

XI. Abgabenordnung

- Der **Große Senat** wird auf den Vorlagebeschluss des IX. Senats vom 30. Oktober 2002 XI R 80/98 (BFHE 200, 8) zu entscheiden haben, ob die verbindliche Entscheidung über die Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft (sog. **Zebragesellschaft**) beteiligten Gesellschafters --sowohl ihrer **Art** als auch ihrer **Höhe** nach-- durch das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige **Wohnsitz-Finanzamt** zu treffen ist (GrS 2/02).